



Österreichischer Gemeindebund

Schriftenreihe

**EURO-Wegweiser
für Gemeinden**

Ausgabe 3-2001

Herausgeber: **Österreichischer Gemeindebund**,
1010 Wien Löwelstraße 6

in Zusammenarbeit mit dem
Bundesministerium für Finanzen



Österreichischer Gemeindebund

| | |
|--|----|
| VORWORTE | 5 |
| A-DER EURO – ALLGEMEINE INFORMATION | 9 |
| 1. Der Euro – Unsere künftige Währung | 9 |
| 2. Währungs-codes – ATS und EUR | 9 |
| 3. Das grafische Symbol | 10 |
| 4. Neue Währung – gleiche Kaufkraft | 10 |
| 5. Der Euro-Zeitplan - Ende 2001/Anfang 2002 | 10 |
| B-BARGELDUMSTELLUNG | 11 |
| 1. Dualer Bargeldumlauf | 11 |
| 2. Vorverteilung – Startpakete für Unternehmen und den öffentlichen Sektor | 11 |
| 3. Startpakete für Konsumenten | 12 |
| 4. Bargeldumtausch | 12 |
| 5. Zahlungsverkehr | 12 |
| 5.1 Kontenumstellung - Sparbücher | 12 |
| 5.2 Zahlscheine und Überweisungen | 13 |
| 5.3 Schecks | 13 |
| 5.4 Bankomatkassen | 13 |
| 5.5 Bankomaten | 13 |
| C-UMRECHNUNG, RUNDUNG UND GLÄTTUNG | 14 |
| 1. Umrechnung von ATS in EUR | 14 |
| 2. Rundung von EUR-Umrechnungsbeträgen | 14 |
| 2.1 Beispiele für die Umrechnung mit anschließender Rundung | 15 |
| 2.2 Differenzen bei der Umrechnung und Rundung | 15 |
| 2.2.1 Differenzen bei der Summierung von Einzelbeträgen | 15 |
| 2.2.2 Behandlung von Rückrechnungsdifferenzen | 15 |
| 3. Glättung | 16 |
| 4. Umgang mit Kleinstbeträgen (Groschenbeträge) | 17 |
| D-DOPPELTE PREISAUSZEICHNUNG / DOPPELTE WÄHRUNGSANGABE IM UNTERNEHMENSBEREICH | 18 |
| 1. Euro-Währungsangabengesetz | 18 |
| 1.1 Art der doppelten Währungsangabe | 19 |
| 1.2 Kontrolle, Überwachung, Strafbestimmungen | 19 |
| 2. Euro-Justiz-Begleitgesetz | 19 |
| E-VERORDNUNGEN / VERTRÄGE / BESCHEIDE | 21 |
| 1. Verordnungen / Gemeinderatsbeschlüsse | 21 |
| 2. Verträge | 22 |
| 3. Bescheide, Rechnungen, Zahlungsvorschreibungen | 22 |
| F-ABGABEN, GEBÜHREN, ENTGELTE | 24 |
| 1. Entrichtung von Abgaben, Gebühren und Entgelten | 24 |
| 2. Abgabenerklärungen | 24 |
| 3. Selbstberechnung von Abgaben | 24 |
| 4. Abgaben- und Gebührenbescheide | 25 |
| 5. Änderung von Steuern- und Abgabenvorschriften auf Bundes- und Landesebene | 26 |
| 5.1 Ertragsteuern, Umsatzsteuer | 26 |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 5.2 Werbeabgabe | 26 |
| 6. Ausschliessliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben | 27 |
| 6.1 Gemeindeabgaben aufgrund bundesgesetzlicher Regelung -Kommunalsteuer und Grundsteuer | 27 |
| 6.1.1 Kommunalsteuergesetz | 27 |
| 6.1.2 Grundsteuergesetz | 27 |
| 7. Gemeindeabgaben aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigung | 28 |
| 8. Ausschliessliche Gemeindeabgaben | 28 |
| 9. Steuern, Gebühren, Tarife – Check-Liste | 29 |
| G-VORANSCHLAGS- UND RECHNUNGSWESEN | 30 |
| 1. Rechnungsabschluss 2001 | 30 |
| 2. Voranschlag 2002 – Buchhaltung 2002 | 30 |
| 3. Übernahme der schließlichen Reste | 30 |
| 4. Nachweise, Vermögens- und Schuldenrechnung, Vermögensverzeichnis | 31 |
| 5. Abwicklung im Kassa-Bereich | 31 |
| 6. Handkassen | 31 |
| 7. Briefmarken – Umstellung mit 1.1.2002 | 32 |
| H-UMSTELLUNG DER EDV | 33 |
| 1. Umstellung oder Austausch von Geräten und Programmen | 33 |
| 2. EDV-Umstellungskosten | 33 |
| 3. Anwenderprogramme, Änderung bei der Neuprogrammierung | 33 |
| 4. Mindestanforderungen für die Euro-fähige EDV | 33 |
| I-FORMULARE, VORDRUCKE UND STEUERERKLÄRUNGEN | 34 |
| J-ZEITREIHEN | 34 |
| K-AUTOMATEN | 35 |
| L-ANHANG | 36 |
| 1. Euro-Lexikon | 36 |
| 2. Weiterführende Information zum Thema Euro-Einführung | 37 |
| 3. Adressen für den Umtausch von Schilling in Euro – nach dem 28.2.2002 | 37 |
| 4. Muster Mitteilung | 39 |
| STICHWORTVERZEICHNIS | 40 |



**Generalsekretär
Dr. Robert Hink**



**Präsident
Bgm. Helmut Mödlhammer**

EURO-Wegweiser für Gemeinden

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ab dem 1. Jänner 2002 wird der Euro für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger zur Realität - Euro-Banknoten und Münzen werden rasch den Schilling in unseren Geldbörsen ablösen.

Insgesamt werden 12 von 15 EU-Länder zum selben Zeitpunkt ihre Währung umstellen und die gemeinsame Währung als Bargeld einführen. Die Länder Großbritannien, Dänemark und Schweden werden zu einem späteren Zeitpunkt diesem Währungsverbund beitreten.

Mit der Währungsumstellung werden faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den einzelnen Teilnehmerstaaten geschaffen. Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Investitionsklima werden weiter verbessert. Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion stellt somit eine echte Chance für unser Europa dar.

Die Umrechnungskurse der nationalen Währungen in den gemeinsamen Euro wurden bereits für alle Teilnehmerstaaten mit Wirkung zum 1.1.1999 (Griechenland: 1.1.2001) festgelegt. Für 13,7603 Schilling erhält man einen Euro.

Der Übergang vom Schilling zum Euro bedarf einer guten und intensiven Vorbereitung, damit die Umstellung zum 1.1.2002 ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. Für unsere Gemeinden stellt die Euro-Einführung eine große Herausforderung dar, zumal die neue gemeinsame Währung in allen unseren umfassenden Aufgabenbereichen unmittelbar oder mittelbar zu berücksichtigen ist.

Zahlreiche Gemeinden haben schon umfassende und konkrete Vorkehrungen getroffen. Im Zuge dieser Vorbereitungsarbeiten tauchten detaillierte Fragestellungen auf, welche an den Österreichischen Gemeindebund mit dem Ersuchen um Klärung herangetragen wurden. Diese Fragestellungen sind einerseits allgemeiner und grundsätzlicher Natur zum Thema Euro-Einführung, umfassen andererseits aber auch konkrete Anfragen zu erforderlichen Anpassungen im Bereich der Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen sowie insbesondere auch für den Voranschlag 2002, das Budget- und Haushaltswesen ab 2002 und für sonstige spezifische Anwendungsdetails.

Um die Vorbereitungsmaßnahmen für die Währungsumstellung weiter zu unterstützen und für die kon-

Vorwort

krete Umstellung ab dem 1.1.2002 bestmöglichst gerüstet zu sein, hat der Österreichische Gemeindebund diesen "Euro-Wegweiser für Gemeinden" erstellt. Dieser Wegweiser soll den Gemeinden und Gemeindefunktionären in den letzten Monaten der Umstellungsphase als Leitfaden dienen, damit die Vielzahl an Fragestellungen einer Lösung zugeführt werden kann.

Der Österreichische Gemeindebund und seine Landesverbände werden in Ergänzung zu dieser Broschüre österreichweit Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro in den Gemeinden durchführen. Den Gemeindemandataren und Gemeindebediensteten wird dabei die Gelegenheit geboten, sich einerseits über die aktuellen Entwicklungen zu informieren und andererseits auch konkrete Fragen vorzubringen.

Mit der vorliegenden Broschüre kommt der Österreichische Gemeindebund auch dem Ersuchen des Ausschusses der Regionen bei der Europäischen Union nach, die Informationstätigkeit im Bereich der Gemeinden zu verstärken. Die Gemeinden stehen vor einer doppelten Aufgabe: sie müssen sich selbst auf den Euro vorbereiten und müssen auch ihre Bürgerinnen und Bürger über den Euro informieren.

Zahlreiche Gemeinden haben bereits zur Vorbereitung für die Einführung des Euro in den Gemeinden einen Euro-Beauftragten bestellt, der sich umfassend mit dieser Thematik beschäftigt. All jene Gemeinden, die dies bisher noch nicht gemacht haben, sollten raschest einen Euro-Verantwortlichen bestimmen. Seine Hauptaufgaben werden sein, sich einerseits um die Koordination der Vorbereitungsarbeiten innerhalb der Gemeinde zu kümmern und andererseits für eine entsprechende Information und Schulung der Bediensteten und der Gemeindemandatare zu sorgen. Nur so wird es möglich sein, diese große Herausforderung der Währungsumstellung in der Gemeinde zu bewältigen.

Bei den an der Erstellung des Euro-Wegweisers für Gemeinden maßgeblich beteiligten Personen, wie Mag. Maria Bogensberger, RgR OAR Gustav Hafner, Mag. Erhard Moser und Dietmar Pilz sowie den Vertretern der Oesterreichischen Nationalbank, den Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und den Vertretern der Gemeindeaufsichtsbehörden möchte sich der Österreichische Gemeindebund für die Mitwirkung am Zustandekommen dieses Wegweisers bedanken.

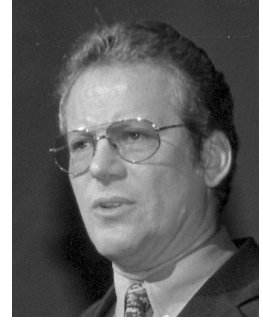
Wien, April 2001

Dr. Robert Hink
Generalsekretär

Bgm. Helmut Mödlhammer
Präsident



**Finanzminister
Mag. Karl Heinz Grasser**



**Finanzstaatssekretär
Dr. Alfred Finz**

Der 1. Jänner 2002 ist ein historisches Datum für Europa: Ab dann zahlen 12 der 15 EU-Mitgliedsstaaten mit dem Euro. Für das praktische Leben bedeutet das, dass die bisher gültigen Währungen aus dem Umlauf genommen und durch Euro ersetzt werden. Damit entfällt endlich das oft mühsame Geldwechseln und Umrechnen in die verschiedenen Währungen. Zudem bringt die neue Währung für die Wirtschaft auch ausgewogene Wettbewerbsbedingungen und mehr Transparenz bei den Preisen mit sich. Wirtschaftswachstum, Investitionen und Beschäftigung werden davon profitieren. Europa wird also gesamtwirtschaftlich gestärkt.

Die Euro-Umstellung ist aber gleichzeitig auch die größte Herausforderung, der sich die Unternehmen stellen müssen. Die Betriebe sollten sich rechtzeitig rüsten, denn eine reibungslose Umstellung wird ausschlaggebend für den Erfolg sein. Für die Wirtschaft werden bereits am September Euro-Startpakete angeboten. Aber nicht nur die Wirtschaft, auch die Gemeinden sind gefordert. Bei der Information für die Bürger und auch in der kommunalen Verwaltung gibt es noch einiges zu tun. Der Euro bedeutet eine wichtige Weichenstellung für Europa. Diese Chance sollte von allen genutzt werden.

Karl Heinz Grasser

Alfred Finz

A-DER EURO – ALLGEMEINE INFORMATION

I. Der Euro – Unsere künftige Währung

- ☞ **Ab dem 1.1.2002 wird der Schilling durch den Euro ersetzt.**
- ☞ **Der Euro ist die gemeinsame Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.**
- ☞ **Die gemeinsame Währung verbessert die Rahmenbedingungen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in Europa.**

Der Euro ist die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, an der zunächst 12 von 15 EU-Mitgliedstaaten teilnehmen. Die gemeinsame Währung schafft innerhalb der Währungsunion fairere Wettbewerbsbedingungen und verbessert die Rahmenbedingungen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung. Durch die Einführung des Euro wird auch die Rolle Europas auf internationaler Ebene gestärkt.

Die Einführung der gemeinsamen Währung ist natürlich mit einmaligen Umstellungskosten (z.B. Anpassung der EDV, Änderung von Formularen, Automatenumstellung u.ä.) verbunden. Diesen Kosten müssen aber die laufenden Einsparungen, etwa durch den Wegfall des Wechselkursrisikos sowie von Gebühren beim Währungsumtausch, gegenübergestellt werden. Die Umstellungskosten sind vom jeweils betroffenen Sektor selbst zu tragen.

In den folgenden 12 teilnehmenden Ländern, nämlich Belgien, Deutschland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Österreich wird Euro-Bargeld (Banknoten und Münzen) mit 1.1.2002 eingeführt:

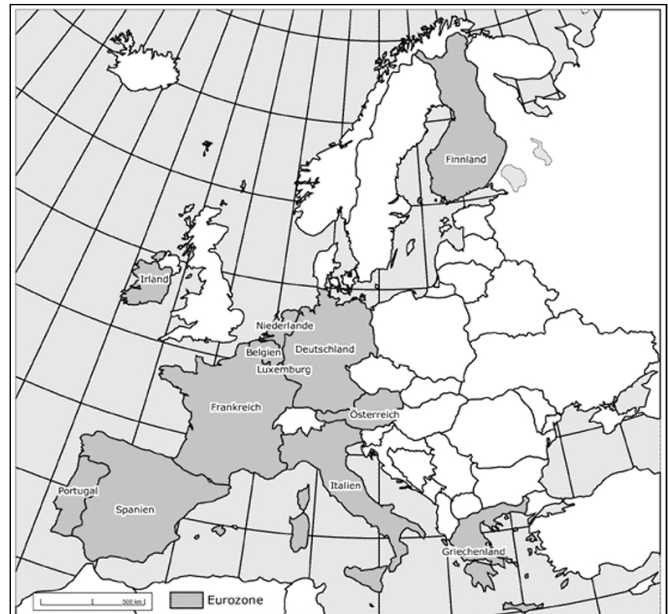


Abbildung: die 12 teilnehmenden EU-Länder

Die EU-Länder Großbritannien, Dänemark und Schweden werden sich zu einem späteren Zeitpunkt der gemeinsamen Währung anschließen.

2. Währungscode – ATS und EUR

ATS ist die offizielle Abkürzung für den österreichischen Schilling und EUR für den Euro. Diese Abkürzungen werden auch als allgemeine Währungscode verwendet und sind bereits jetzt allen Geldbeträgen zur Unterscheidung voranzustellen.

**100 Schilling und 50 Groschen =
ATS 100,50 (= Schillingbetrag)**

**100 Euro und 50 Cent =
EUR 100,50 (= Eurobetrag)**

EUR 1,00 = ATS 13,7603
 EUR 1,00 = 100 Cent
 EUR 0,10 = 10 Cent
 EUR 0,01 = 1 Cent

Cent ist die Bezeichnung für die Untereinheit des Euro.

1 Euro entspricht 100 Cent.

Für Cent gibt es keine genormte Abkürzung bzw. keinen eigenen Währungscode. Weder Euro noch Cent werden als Mehrzahlwort verwendet.

3. Das grafische Symbol



Das grafische Symbol für den Euro leitet sich vom griechischen Buchstaben Epsilon ab und bezieht sich auf den ersten Buchstaben des Wortes "Europa". Die Stabilität des Euro wird symbolisch dargestellt durch die parallel verlaufenden Linien. Die Verwendung des grafischen Symbols hat im allgemeinen Geschäftsverkehr keine Bedeutung bzw. ist nicht verpflichtend.

4. Neue Währung – gleiche Kaufkraft

Die Einführung des Euro ist eine Währungsumstellung. Die Kaufkraft verändert sich daher nicht.

1 Euro = 13,7603 Schilling

Die 12 teilnehmenden Länder ersetzen ihre nationalen Währungen durch eine gemeinsame Währung - den Euro. Die jeweiligen nationalen Umrechnungskurse wurden mit Wirkung zum 1.1.1999 (Griechenland 1.1.2001) unwiderruflich fixiert.

5. Der Euro-Zeitplan - Ende 2001/Anfang 2002

1.9.2001 Beginn der Vorverteilung von Euro-Banknoten und -Münzen an Unternehmen und den öffentlichen Sektor. (Das vorverteilte Bargeld darf aber vor dem 1.1.2002 nicht in Umlauf gebracht werden.)

1.10.2001 Beginn der verpflichtenden doppelten Preisauszeichnung, von der auch die Gemeinden betroffen sind, soweit sie unternehmerisch tätig sind. (Die doppelte Preisauszeichnung endet am 28.2.2002. Eine Verlängerung durch die Bundesregierung ist bis max. 31.12.2002 möglich.)

15.12.2001 Beginn der Vorverteilung von Euro-Münzen an Konsumenten. (Das vorverteilte Bargeld darf vor dem 1.1.2002 nicht in Umlauf gebracht werden.)

1.1.2002 Euro-Banknoten und -Münzen werden in Umlauf gebracht. Unbare Zahlungen (Banküberweisungen, Zahlungen durch Bankomat- oder Kreditkarte) können nur mehr in Euro und Cent erfolgen.

Bei Barzahlungen kann bis zum 28.2.2002 auch noch der Schilling verwendet werden (Phase des dualen Bargeldumlaufs). Danach verliert der Schilling die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel.

Bücher und Aufzeichnungen dürfen nur mehr in Euro geführt werden; dies gilt auch für das Rechnungswesen der Gemeinden.

Sämtliche Transferzahlungen, Förderungen, Schuldenaufnahme und -rückzahlungen erfolgen nur mehr in Euro.

Steuererklärungen und Steuerbe-

scheide für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2001 haben in Euro zu erfolgen.

Steuererklärungen und Steuerbescheide für Veranlagungszeiträume vor dem 1.1.2002 können weiterhin auch in Schilling erfolgen, der Steuerbetrag in Bescheiden ist in Euro auszuweisen und in Euro zu entrichten.

Nach dem 1.1.2002 müssen geschlossene vertragliche Vereinbarungen sowie Rechtsinstrumente Eurobeträge aufweisen.

28.2.2002 Schilling und Groschen verlieren die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel.

Nach dem 28.2.2002 können auch im Barzahlungsverkehr nur mehr Euro und Cent verwendet werden.

Der Bargeldumtausch bei Geschäftsbanken und Postämtern ist bis

28.2.2002 bis zu einer Betragsobergrenze von ATS 50.000 gebührenfrei möglich.

Nach dem 28.2.2002 kann nur mehr bei der Oesterreichischen Nationalbank und deren Zweiganstalten (in den einzelnen Bundesländern) umgetauscht werden. Dieser Umtausch ist zeitlich unbefristet und gebührenfrei möglich.

31.3.2002 Währungen der übrigen Teilnehmerstaaten können bis 31.3.2002 bei der Oesterreichischen Nationalbank und deren Zweiganstalten bis zu einem Gegenwert von 3.000 Euro pro Person und Tag gebührenfrei umgetauscht werden.

B-BARGELDUMSTELLUNG

☞ **Startpakete / Wechselgeld sind für Gemeinden ab dem 1.9.2001 und für Konsumenten ab dem 15.12.2001 bei allen Kreditinstituten und Postämtern erhältlich.**

☞ **Ab dem 1.1.2002 werden Euro-Banknoten und -Münzen in Umlauf gebracht. (Beginn des dualen Bargeldumlaufs; bei Barzahlungen kann bis zum 28.2.2002 neben dem Euro auch noch der Schilling verwendet werden.)**

☞ **Ab dem 1.3.2002 verlieren Schilling und Groschen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel.**

1. Dualer Bargeldumlauf

Die Phase des dualen Bargeldumlaufs, in der bei Barzahlungen neben dem Euro auch noch der Schilling verwendet werden kann, beträgt zwei Monate. Somit kann bis zum 28.2.2002 noch mit Schilling bzw. Groschen bezahlt werden. Danach verliert der Schilling seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel und Barzahlungen sind nur mehr in Euro und Cent möglich.

2. Vorverteilung – Startpakete für Unternehmen und den öffentlichen Sektor

Damit eine ausreichende Bargeldmenge zu Beginn des Jahres 2002 im Umlauf ist, werden ab dem 1.9.2001 Euro-Banknoten und –Münzen an Unternehmen und den öffentlichen Sektor - somit auch an die Gemeinden - vorverteilt. Um von der Möglichkeit der Vorverteilung Gebrauch machen zu können, sollten sich die Gemeinden daher rechtzeitig mit ihrer Hausbank in Verbindung setzen und die Anzahl der Startpakete sowie den Wechselgeldbedarf in Form von Euro-Banknoten und –Münzen für den Beginn der Umstellungsphase bekannt geben.

Die Startpakete enthalten Euro-Münzen im Wert von 2.002,12 Schilling bzw. 145,50 Euro und sind bei den Kreditinstituten und Postämtern zum Preis von 2.000 Schilling erhältlich.

Zusätzlich können von Unternehmen und dem öffentlichen Sektor, so auch von den Gemeinden, Euro-Banknoten und –Münzen bei Kreditinstituten und Postämtern bezogen werden.

Die vorverteilten Euro-Banknoten und -Münzen dürfen aber erst ab dem 1.1.2002 für Barzahlungen verwendet werden.

Die Valutierung (Belastung des Bank-Kontos) der vorverteilten Euro-Banknoten und –Münzen ist mit der Hausbank zu vereinbaren. Es sollte jedoch darauf gedrängt werden, dass diese nicht vor dem 2.1.2002 erfolgt.

Angesichts der höheren Bargeldmenge während der Phase des dualen Bargeldumlaufs stellt sich bezüglich Einbruchsdiebstahl und Beraubung die Frage des ausreichenden Versicherungsschutzes. Sollte dieser bislang ausreichend gewesen sein, könnte durch einen allenfalls höheren Geldbestand (Schilling- und zusätzlich Euro-Geld) keine ausreichende versicherungsmäßige Deckung mehr gegeben sein. Die Gemeinden sollten daher die diesbezüglichen Versicherungsverträge überprüfen.

Eine Vermengung von Euro und Schilling während des dualen Systems sollte vermieden werden, da eine nicht getrennte Geldaufbewahrung Fehlerquellen begünstigt. Dies gilt auch für Nebenkassen, Handverläge, aber auch für Sonderkassen der Gemeindeunternehmungen.

✓ EMPFEHLUNG:

Die Gemeinden sollen ihren Bargeldbedarf rasch erheben und diesen den Kreditinstituten und/oder Postämtern bekannt geben. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass während der Phase des dualen Bargeldumlaufs die Herausgabe von Wechselgeld nach Möglichkeit nur mehr in Euro erfolgen sollte. In dieser Zeit ist daher mit einem erhöhten Euro-Bargeldbedarf zu rechnen. Dies wird in verstärktem Ausmaß bei touristischen Einrichtungen von Gemeinden zum Jahreswechsel zu beachten sein.

3. Startpakete für Konsumenten

Ab dem 15.12.2001 werden Euro-Münzen an Konsumenten bei Kreditinstituten und Postämtern ausgegeben. Ein Startpaket enthält eine Mischung sämtlicher Euro-Münzen und kann zum Preis von 200 Schilling erworben werden. Der Wert der Münzen entspricht 200,07 Schilling bzw. 14,54 Euro.

Den Gemeinden wird empfohlen, die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger auf diese Möglichkeit in der Gemeindezeitung hinzuweisen.

4. Bargeldumtausch

Schilling-Bargeld kann bis zum 28.2.2002 bei allen Kreditinstituten und Postämtern bis zu einem Betrag von ATS 50.000,-- gebührenfrei eingetauscht werden. Nach dem 28.2.2002 ist es den Kreditinstituten und Postämtern überlassen, zu welchen Bedingungen sie den Bargeldumtausch vornehmen. Zeitlich unbefristet und gebührenfrei ist der Umtausch bei den Kassen der OeNB und ihren Zweigstellen (Adressen siehe Punkt L 3) möglich.

5. Zahlungsverkehr

5.1 Kontenumstellung - Sparbücher

Am 1.1.2002 werden alle Konten - Girokonten, Bausparverträge, Kreditkonten und Sparbücher – wenn sie noch auf Schilling lauten, automatisch und kostenfrei auf Euro umgestellt. Ebenso werden alle Dauer-, Einziehungs- und Abschöpfungs-aufträge

per 1.1.2002 automatisch auf Euro umgerechnet. Vereinbarte Konditionen wie Zinssätze bleiben davon jedenfalls unberührt.

Sichtbar erfolgt die Eintragung der neuen Währung bei Sparbüchern bei der ersten Vorlage des Sparbuches. Es besteht keine Notwendigkeit, gleich zu Beginn des Jahres 2002 die Umstellung von Sparbüchern vornehmen zu lassen.

5.2 Zahlscheine und Überweisungen

Ab dem 1.1.2002 sind nur mehr Überweisungen in Euro möglich. Zur Umstellungserleichterung werden von den Banken auch noch während der dualen Phase bis 28.2.2002 Schilling-Zahlscheine (Währungscode ATS) entgegengenommen.

✓ HINWEISE:

Bei Verwendung von Euro-Zahlscheinen im Jahr 2001 wird der eingesetzte Betrag jedenfalls mit dem Eurowert überwiesen, auch wenn handschriftlich der Schillingwährungscode ATS beigefügt wird.

Werden Zahlungsbelege für Zahlungen mit Fälligkeit nach dem 1.1.2002 verschickt, ist darauf zu achten, dass dafür ausschließlich Euro-Zahlscheine (Währungscode EUR) verwendet werden.

Wenn im Jahr 2001 Zahlscheine in Euro mit EUR-Code versendet werden, ist sicherzustellen, dass die von der Gemeinde vorgeschriebenen Zahlungsbeträge ebenfalls bereits in Euro dargestellt werden.

5.3 Schecks

Vorhandene Scheckvordrucke können weiterhin verwendet werden. Wichtig ist, dass ab dem 1.1.2002 als Währungskennzeichen ausnahmslos EUR für Euro eingesetzt wird.

5.4 Bankomatkassen

Bankomatkassen, Lade- und Zahlungsterminals der elektronischen Geldbörse "Quick" werden zum Jahreswechsel 2001/2002 auf Euro umgestellt, so dass ab dem 1.1.2002 Zahlungen an Bankomatkassen nur noch in Euro erfolgen.

Den Gemeinden wird empfohlen zu prüfen, inwieweit es sinnvoll ist, den Einsatz von Bankomatkassen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr einzurichten.

5.5 Bankomaten

Die Umstellung der Bankomaten beginnt am 31.12.2001 (Silvestertag) und sollte innerhalb weniger Stunden abgeschlossen sein, wodurch gewährleistet werden soll, dass am nachfolgenden 1.1.2002 (Feiertag) die Bankomatkassen nur mehr Euro-Banknoten ausgeben und zwar statt der bisherigen 100- und 1.000-Schilling-Scheine ausschließlich 10- und 100-Euro-Banknoten.

C-UMRECHNUNG, RUNDUNG und GLÄTTUNG

I. Umrechnung von ATS in EUR

1 Euro = 13,7603 Schilling
(fixer Umrechnungskurs)

- ☞ Der Umrechnungskurs muss die sechs signifikanten Stellen umfassen (richtig: 13,7603).
- ☞ Der Umrechnungskurs darf nicht gerundet oder verkürzt werden (falsch: 13,80 und 13,76).
- ☞ Der Kehrwert darf bei der Umrechnung nicht verwendet werden (falsch: 1 dividiert durch 13,7603).

Die Umrechnung der Schillingbeträge auf den Euro hat immer - wie bereits ausgeführt - mit den sechs signifikanten Stellen zu erfolgen.

Umrechnungskurs:
1 Euro = 13,7603 Schilling wurde mit Wirkung zum 1.1.1999 unwiderruflich festgelegt.

Dieser Umrechnungskurs ist bei sämtlichen Umrechnungen zwischen dem Euro und dem Schilling zugrunde zu legen. Die Verwendung eines gerundeten oder gekürzten Umrechnungskurses (z.B. 13,8 oder 13,76) ist ebenso wenig zulässig, wie der eines vom Umrechnungskurs abgeleiteten Kehrwertes (z.B. 1 dividiert durch 13,7603).

Die Umrechnung zwischen den Teilnehmer-Währungen (z.B. zwischen ATS und DM) oder die Umrechnung von einer Teilnehmer-Währung in eine andere Währung (z.B. zwischen ATS und USD bzw. US-Dollar) muss bereits seit dem 1.1.1999 über den Euro erfolgen.

Die Umrechnung von Schilling auf Euro erfolgt mittels Division des Schillingbetrages durch den sechsstelligen fixen Umrechnungskurs.

Beispiel für eine Umrechnung:
ATS 100.000,- dividiert durch 13,7603 =
EUR 7.267,283417

Erst anschließend an die Umrechnung darf gerundet werden.

2. Rundung von EUR- Umrechnungsbeträgen

Nach der Umrechnung sind die Eurobeträge auf den vollen Cent-Betrag bzw. auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Ob eine Auf- oder Abrundung erfolgt, hängt daher von der jeweiligen Höhe der dritten Nachkommastelle ab.

Abrundung:
dritte Stelle hinter dem Komma kleiner als 5
Beispiel: EUR 2,2635 = EUR 2,26

Aufrundung:
dritte Stelle hinter dem Komma größer oder gleich 5
Beispiel EUR 2,2655 = EUR 2,27

Der Umrechnungskurs 13,7603 darf nicht gerundet werden!

✓ HINWEIS:

Die hier dargestellte Regelung hinsichtlich der kaufmännischen Rundung bezieht sich primär nur auf zu zahlende oder zu verbuchende Beträge. Bei Zwischensummen oder auf bestimmte Einheiten bezogene Beträge kann auch auf mehr als nur zwei Dezimalstellen gerundet werden (z.B. bei Einzel- und Zwischenbeträgen, bei Kleinstbeträgen sowie bei bestimmten Abgaben - siehe dazu Punkt 4 dieses Abschnittes).

2.1 Beispiele für die Umrechnung mit anschließender Rundung

Folgende Beispiele zeigen, wie von Schillingbeträgen auf Euro umgerechnet und anschließend der Umrechnungsbetrag kaufmännisch gerundet wird:

1 kg Brot

ATS 21,90 / 13,7603 = EUR 1,591535 ➔
kaufm. (Ab-)Rundung auf Cent EUR 1,59

1 l Milch

ATS 12,90 / 13,7603 = EUR 0,937479 ➔
kaufm. (Auf-)Rundung auf Cent EUR 0,94

Benzin – 1 Tankfüllung

ATS 410 / 13,7603 = EUR 29,795862 ➔
kaufm. (Auf-)Rundung auf Cent EUR 29,80

Weitere praxisbezogene Beispiele zur Veranschaulichung, wie richtig umgerechnet bzw. gerundet wird:

Beispiel 1:

Das Eintrittsgeld in das gemeindeeigene Hallenbad beträgt 50 Schilling. In der gemeinsamen Währung entspricht das rechnerisch einem Betrag von 3,633641 Euro. Da die dritte Stelle hinter dem Komma 3 beträgt, ist abzurunden. Das Eintrittsgeld beträgt somit in Zukunft 3,63 Euro.

Beispiel 2:

Der Preis für einen Parkschein beträgt 25 Schilling. Nach der Umrechnung mit dem unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ergibt sich ein rechnerischer Betrag von 1,816820 Euro. Da die dritte Stelle hinter dem Komma 6 beträgt; ist aufzurunden. Der künftige Preis beträgt somit 1,82 Euro.

Beispiel 3:

Die jährliche Müllgebühr ist mit 2.000 Schilling je Mülltonne festgelegt. In der gemeinsamen Währung entspricht dies einem rechnerischen Betrag von 145,34567 Euro. Die dritte Stelle hinter dem Komma beträgt genau 5; es ist daher aufzurunden. Künftig beträgt die Gebühr somit 145,35 Euro.

2.2 Differenzen bei der Umrechnung und Rundung

Im Zuge der Umrechnung und der anschließenden kaufmännischen Rundung der errechneten Eurobeträge auf zwei Kommastellen, können Summierungsdifferenzen und Rückrechnungsdifferenzen auftreten.

2.2.1 Differenzen bei der Summierung von Einzelbeträgen

Werden mehrere Schillingpositionen in Eurobeträge umgerechnet, gerundet und anschließend summiert, so kann der Fall eintreten, dass die Summe der Schillingbeträge nicht immer der Summe der Euro-Beträge entspricht:

Beispiel:

Vorschreibung im Dezember 2001 für 4. Quartal 2001: Wasser, Kanal, Müll

Wasserbezugsgebühr

| | | | |
|-----|--------|-----|-------|
| ATS | 150,90 | EUR | 10,97 |
|-----|--------|-----|-------|

Kanalbenutzungsgebühr

| | | | |
|-----|----------|-----|--------|
| ATS | 2.323,50 | EUR | 168,86 |
|-----|----------|-----|--------|

Müllbeseitigung

| | | | |
|-----|--------|-----|-------|
| ATS | 607,70 | EUR | 44,16 |
|-----|--------|-----|-------|

Gesamtsumme

| | | | |
|------------|-----------------|------------|-----------------------|
| ATS | 3.082,10 | EUR | 223,99 |
| | | | (ATS 3.082,17) |

✓ EMPFEHLUNG:

Die Addition von Teilbeträgen sollte in der Saldierungswährung erfolgen und diese Summe ist entsprechend dem Umrechnungskurs und den Rundungsregeln umzurechnen; d.h. im Jahr 2001 sind die ATS-Summenbeträge und im Jahr 2002 die EUR-Summenbeträge anzuführen und/oder zu verbuchen.

2.2.2 Behandlung von Rückrechnungsdifferenzen

Bei Rechnungslegung in ATS (Soll-Stellung ATS-Beträge) und Zahlungseingang in EUR können sich aufgrund der Rundungsregelungen ebenfalls Differenzen ergeben:

Beispiel:

Vorschreibung im Jahr 2001 in ATS und Bezahlung durch Bürger erfolgt im Jahr 2001 bereits in Euro (nur im bargeldlosen Zahlungsverkehr möglich):

- ⇒ Vorschreibung durch die Gemeinde ATS 155 (Soll-Stellung)
- ⇒ Umrechnung durch Bürger auf Euro:
 $ATS\ 155 / 13,7603 = EUR\ 11,2643 =$
gerundet EUR 11,26
- ⇒ Überweisungsbetrag und Verbuchung im Ist:
EUR 11,26
- ⇒ Umrechnung in der Gemeindebuchhaltung:
 $EUR\ 11,26 \times 13,7603 = ATS\ 154,94$
- ⇒ Differenz zwischen Soll und Ist im Ausmaß von ATS 0,06 geht zu Lasten des Gemeindehaushaltes

✓ HINWEIS:

Solche Kleinstdifferenzen können im bargeldlosen Zahlungsverkehr bis 31.12.2001 und im bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie bei Barzahlungen ab dem 1.1.2002 auftreten.

Zur Verbuchung von Rundungsdifferenzen siehe Ausführungen zu Pkt. G 4.

3. Glättung

- ☞ **Eine exakte Umrechnung und Rundung ist aus verschiedenen Gründen nicht immer zweckmäßig und auch nicht möglich (z.B. bei Münzautomaten).**
- ☞ **Daher ist in Einzelfällen auch eine Glättung von unrunder Eurobeträgen notwendig; wenn Glättungen von Beträgen vorgenommen werden, die in Gemeinderatsbeschlüssen oder Verordnungen enthalten sind (z.B. Abgaben, Tarife, Gebühren), ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.**

- ☞ **Bei Glättungen gilt der Grundsatz der Aufkommensneutralität, d.h. sie dürfen insgesamt nicht zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.**

Beispiel:

ATS 10 = EUR 0,73 (gerundet) bzw. EUR 0,75 (geglättet) oder EUR 0,70 (geglättet)

Grundsätzlich sind Schillingbeträge exakt in Eurobeträge umzurechnen. Praktische und technische Gründe, wie beispielsweise der erhöhte Wechselgeldbedarf im Bargeldverkehr oder die Benutzung von Automaten mit technischer Münzprüfung, werden eine exakte Umrechnung und Rundung aber nicht immer zulassen.

Ob eine exakte Rundung zweckmäßig bzw. möglich ist, muss sorgfältig geprüft und im Einzelfall entschieden werden. Falls sich tatsächlich die Notwendigkeit einer Neufestsetzung einzelner Beträge ("Glättung") herausstellen sollte, ist als Grundsatz jedenfalls zu beachten, dass solche Neufestsetzungen insgesamt zu keiner Mehrbelastung für die Bevölkerung führen dürfen. Idealerweise sollten daher Glättungen bei Zahlungen an die Gemeinde tendenziell nach unten und bei Zahlungen durch die Gemeinde tendenziell nach oben erfolgen.

Zweckmäßig könnte eine Glättung der unrunder Euro-Beträge dann sein, wenn diese Geldbeträge bar bezahlt werden (z.B. bei Eintrittskarten im Hallenbad oder Museum, Münzeinwurf bei Parkautomaten etc.).

Bezogen auf die angeführten Beispiele unter Punkt C 2.1 könnte dies etwa bedeuten: Das Eintrittsgeld in das Hallenbad wird auf 3,60 Euro (Verlust für die Gemeinde je Eintrittskarte: 3 Cent) und der Preis für den Parkschein auf 1,80 Cent (Verlust für die Gemeinde je Parkschein: 2 Cent) geglättet. Keine Glättung scheint in Bezug auf das dritte Beispiel zur Müllgebühr erforderlich, da diese in der Regel ohnedies mittels Zahlschein und außerdem nur in größeren Zeitabständen entrichtet wird.

Inwieweit eine generelle Glättung zugunsten der

Bevölkerung möglich ist, wird nicht zuletzt davon abhängen, ob die daraus resultierenden Mehrbelastungen für das Gemeindebudget vertretbar sind. Vor diesem Hintergrund könnte sich die Notwendigkeit ergeben, dass in Einzelfällen auch zu Lasten der Bevölkerung geglättet werden muss. Diese Vorgangsweise ist dann akzeptabel, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass die Umstellung insgesamt bzw. in Summe dennoch zu keiner Mehrbelastung für die Bevölkerung führt.

Auf jeden Fall vermieden werden sollten auch "Glättungen", die damit begründet werden, dass die diesbezüglichen Beträge ohnedies bereits seit Jahren nicht mehr angepasst worden sind - auch wenn diese Argumentation sachlich richtig sein mag: Bei der Bevölkerung könnte dennoch der Eindruck entstehen, dass die öffentliche Hand die Einführung des Euro - entgegen aller Versprechungen - letztlich doch zur Aufbesserung ihrer Budgets nützt.

4. Umgang mit Kleinstbeträgen (Groschenbeträge)

☞ **Der Preis (z.B. ATS 0,60/m³) wird auf eine größere Mengeneinheit bezogen (z.B. für 10 m³).**

☞ **Der Preis wird weiterhin auf eine Einheit bezogen, gleichzeitig jedoch mit mehr als zwei Nachkommastellen angesetzt (z.B. ATS 0,60 = EUR 0,0436).**

Ein Sonderproblem bei der Einführung des Euro sind Kleinst- bzw. Groschenbeträge, die ebenfalls nicht einfach umgerechnet bzw. gerundet werden können.

Zur Veranschaulichung: Der auf eine bestimmte Einheit bezogene Preis beträgt beispielsweise 10 Groschen oder - unter Zugrundelegung der unter Punkt C 2 dargestellten Umrechnungs- und Rundungsregeln - 1 Cent (kleinste Euro-Einheit).

Bei einer Menge von beispielsweise 10.000 Stück ergäbe sich ein Gesamtbetrag von 1.000 Schilling oder 100 Euro (= ATS 1.376,03). Die Differenz wäre beträchtlich: Der Gesamtbetrag in Euro läge

um exakt 376,03 Schilling oder um 37,6 % über dem Gesamtbetrag in Schilling.

Für die Lösung dieses Problems gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Preis wird auf eine höhere Mengeneinheit, beispielsweise auf 100 Stück bezogen.
2. Der Preis wird weiterhin auf eine Einheit bezogen, gleichzeitig jedoch mit mehr als zwei Nachkommastellen angesetzt (so auch bei Kleinstbeträgen im Euro-Steuerumstellungsgesetz: Erdgasabgabe ATS 0,60/m³ = EUR 0,0436).

Variante 1:

Der Preis für 100 Stück beträgt nun 10 Schilling oder 73 Cent. Bei 10.000 Stück ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag von 73 Euro; der Unterschied gegenüber dem in Schilling ausgedrückten Gesamtbetrag würde nur mehr 4,50 Schilling oder 0,5 % betragen. Das Ergebnis wäre noch exakter, wenn der Preis beispielsweise auf 1.000 Stück bezogen würde.

Variante 2:

Der auf eine Einheit bezogene Schillingpreis wird in Euro umgerechnet und nach der vierten Dezimalstelle "abgeschnitten". Der in Euro ausgedrückte Preis wäre dann 0,0072 Euro, der Gesamtbetrag für 10.000 Stück 72 Euro. Der Unterschied gegenüber dem in Schilling ausgedrückten Gesamtbetrag wäre minus 9,26 Schilling oder 0,9 %. Würde der in Euro ausgedrückte Preis erst nach der fünften Dezimalstelle "abgeschnitten", wären Schilling- und Euro-Gesamtbetrag nahezu identisch.

Welche der beiden Varianten die zweckmäßigere ist, wird im Einzelfall zu entscheiden sein.

D-DOPPELTE PREISAUSZEICHNUNG / DOPPELTE WÄHRUNGSANGABE IM UNTERNEHMENSBEREICH

- ☞ **Ab dem 1.10.2001 und bis zum 28.2.2002 müssen Unternehmer die Preise doppelt auszeichnen.**
- ☞ **Dieser Grundsatz gilt auch für Gemeinden, soweit sie unternehmerisch gegenüber Endverbrauchern tätig sind; dazu zählen Betriebe gewerblicher Art (z.B. Freizeiteinrichtungen/touristische Betriebe, E-Werke, Kindergärten, Nahverkehrsunternehmen, Bestattung) sowie für die in ausgliederten Rechtsformen (Kapital-, Personengesellschaften) ausgeübten Tätigkeiten.**
- ☞ **Der doppelten Preisauszeichnung unterliegen nicht jene Bereiche der Landes- bzw. Gemeindeverwaltung, in denen das "Entgelt" mittels Bescheid (Hoheitsakt) vorgeschrieben wird. Dazu zählen Steuern/Abgaben sowie Gebühren, z.B. für Wasser, Abwasser und Müll. (Eine Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe in individuellen Hoheitsakten besteht nämlich nur bei Verwaltungsakten der Bundesverwaltung.)**
- ☞ **Bei bestehenden Verträgen, welche die Gemeinde mit privaten Haushalten geschlossen hat, z.B. Mietverträge für Gemeindewohnungen, muss im Laufe des Jahres 2001 eine schriftliche Information zu den wesentlichen Betragsangaben (z.B. Höhe der Miete und Betriebskosten, Mietzinsvorauszahlungen – Muster siehe Punkt L 4) in Euro erfolgen.**
- ☞ **Dienstverträge sind von der Pflicht zur doppelten Währungsangabe nicht erfasst.**

Um der Bevölkerung den Übergang auf die gemeinsame Währung zu erleichtern und ungerechtfertigte

Preiserhöhungen zu verhindern, wurden in Österreich gesetzliche Verpflichtungen zur doppelten Preis- bzw. Währungsangabe geschaffen. Diese Verpflichtungen sind einerseits im Euro-Währungsangabengesetz (EWAG) und andererseits im 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz (1. Euro-JuBeG) geregelt.

I. Euro-Währungsangabengesetz

Gemäß dem EWAG (BGBl. I Nr. 110/1999) müssen alle Unternehmen, d.h. auch die von den Gemeinden unterhaltenen Betriebe bzw. die ausgegliederten Betriebe, Beträge in beiden Währungseinheiten auszeichnen. Dieser Grundsatz gilt aber nur für Leistungen, die Unternehmer gegenüber Endverbrauchern erbringen. Geschäfte zwischen Unternehmer unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe bezieht sich auf Angebote, Kostenvoranschläge, Rechnungen und Quittungen, auf jegliche Art von Werbung, bei der Verkaufspreise genannt werden und auf Preisangaben, die bundesgesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Pflicht zur doppelten Währungsangabe umfasst die Angabe von Geldbeträgen in Schilling und Euro für alle Einzelpositionen und den Endbetrag, soweit nicht anders bestimmt wurde. Die Summierung von Einzelpositionen hat allerdings nur hinsichtlich der Saldierungswährung zu erfolgen. Saldierungswährung ist die Währungseinheit, in der der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher seine Verrechnung durchführt. Diese kann bis zum 28.2.2002 frei gewählt werden.

In bestimmten Bereichen sind aus Gründen der Praktikabilität Sonderregelungen vorgesehen:

- ☞ **Kassabons:** Nur Endsummen sowie allenfalls angegebene Rückgeldbeträge sind in beiden Währungseinheiten auszuweisen (Eine Möglichkeit ist, die andere Währungsbezeichnung allenfalls handschriftlich hinzuzufügen).
- ☞ **Kleinunternehmer** (höchstens neun Vollzeitbeschäftigte im Gesamtunternehmen) können in den Betriebsstätten, in denen höchstens fünf Beschäftigte vollzeitig tätig sind, der Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung auch durch Preislisten oder Umrechnungstabellen nachkommen.
- ☞ **Weitere Sonderregelungen** gibt es für Tankstellen (Literpreis mit 3 Dezimalstellen etc.), den Buchhandel sowie für das Taxigewerbe, für Kataloge und Automaten (Preisliste in ATS und EUR).

✓ HINWEIS:

Die Pflicht zur doppelten Preisauszeichnung beginnt am 1.10.2001 und endet mit 28.2.2002. Dieser Zeitraum kann von der Bundesregierung per Verordnung im Bedarfsfall bis max. 31.12.2002 verlängert werden.

1.1 Art der doppelten Währungsangabe

Die Währungsangabe muss gut lesbar und der jeweiligen Währungsbezeichnung eindeutig zuordenbar sein; beide Angaben müssen grundsätzlich gleichzeitig wahrgenommen werden können.

Bei Preisangaben nebeneinander:

Schillingbetrag links – Eurobetrag rechts

Bei Preisangaben übereinander:

Schillingbetrag oben – Eurobetrag unten

Zusätzlich haben Unternehmer **im Kassenbereich** an gut sichtbarer Stelle auf einem **Aushang** den Umrechnungskurs, die Saldierungswährung sowie eine Liste der Stückelung von Schillingnoten und –münzen und Euronoten und –münzen mit dem jeweiligen Wert der anderen Währungsbezeichnung anzugeben. Dies gilt auch für Unterneh-

men von Gemeinden bzw. für Unternehmen, die von den Sonderregelungen erfasst werden.

1.2 Kontrolle, Überwachung, Strafbestimmungen

Die Beratung, Erteilung von Auskünften und Entgegennahme von Beschwerden erfolgt durch die Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission, die im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt ist (Adresse siehe Punkt L 2).

Die Überwachung der Einhaltung der doppelten Währungsangabe und die Durchführung etwaiger Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in den Bundesländern, in denen besondere Organe eingerichtet sind, diesen in unmittelbarer Bundesverwaltung.

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des EWAG kann mit Geldstrafen bis zu ATS 200.000 (EUR 14.534,57) geahndet werden, wobei der Strafrahmen mit bis zu ATS 20.000 (EUR 1.453,46) limitiert ist, wenn es sich lediglich um Vergehen hinsichtlich der Preisauszeichnungsbestimmungen handelt.

2. Euro-Justiz-Begleitgesetz

Das Erste Euro-JuBeG (BGBl. I Nr. 125/1998) regelt die Umstellung von Verträgen. Ebenso wie beim EWAG bezieht sich auch der Anwendungsbereich dieses Gesetzes nur auf sogenannte Endverbraucher-geschäfte. Vertragsabschlüsse zwischen Unternehmen sind vom I. Euro-JuBeG also nicht erfasst.

In neu abzuschließenden Verträgen (z.B. Mietverträge von Gemeindewohnungen), deren Laufzeit über den 31.12.2001 hinausgeht, müssen bereits jetzt alle wesentlichen Wertangaben sowohl in Schilling als auch in Euro angegeben werden. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn vereinbart wird, dass der Kunde bzw. Vertragspartner noch vor Ende der Übergangsphase, d. h. vor dem 31.12.2001, eine Mitteilung über die wesentlichen Beträge des Vertrages in beiden Wäh-

rungsbezeichnungen zugesandt bekommt (siehe Punkt E 2 und Muster-Mitteilung siehe Punkt L 4).

Bei langfristigen Verträgen, die bereits vor dem 1.1.1999 abgeschlossen worden sind oder später abgeschlossen oder verlängert wurden und aus Versehen noch keine Eurobeträge beinhalten, hat ebenfalls im Laufe des Jahres 2001 eine schriftliche Mitteilung mit den in Euro umgerechneten Beträgen zu erfolgen.

Auswirkungen auf die Gemeinden – einige Beispiele

Beispiel 1:

Die Gemeinde betreibt einen Sessellift. Da es sich hier um ein Verbrauchergeschäft handelt, müssen ab dem 1.10.2001 und bis zum 28.2.2002 sowohl die Preisangaben auf dem Preisaushang als auch die Endsumme und der Retourgeldbetrag auf dem Kassabon in beiden Währungseinheiten aufscheinen.

Beispiel 2:

Die Gemeinde vermietet Wohnungen. In Verträgen, die noch während der Übergangsphase abgeschlossen werden, müssen die wesentlichen Beträge, wie insbesondere die Höhe der Miete, Betriebskosten-Akontierung und Mietzinsvorauszahlungen auch bereits in Euro angeführt sein. Bei Verträgen, die bereits vor dem 1.1.1999 abgeschlossen worden sind, muss dem Wohnungsmieter noch vor dem 31.12.2001 eine Information übermittelt werden, aus der die Höhe der künftig auf Euro lautenden Miete hervorgeht (Muster-Mitteilung siehe Punkt L 4).

Beispiel 3:

Die Gemeinde vermietet Geschäftslokale (z.B. an ein Kreditinstitut, an die Post oder an einen Verein). Da Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen weder dem EWAG noch dem 1. Euro-JuBeG unterliegen, ist hier ein Tätigwerden seitens der Gemeinde nicht erforderlich.

Beispiel 4:

Die Gemeinde sendet beispielsweise im

Oktober 2001 die Jahresabrechnungen (nicht in Bescheidform) für die Abwasserentsorgung aus. Soweit es sich bei den Adressaten um sogenannte Endverbraucher handelt, muss der in der Jahresabrechnung ausgewiesene Gesamtbetrag auch in Euro dargestellt werden.

E-VERORDNUNGEN / VERTRÄGE / BESCHEIDE

- ☞ **Auf Schilling lautende Beträge in Rechtsinstrumenten (Verordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse, Verträge, Bescheide) sind nach dem 31.12.2001 automatisch als auf Euro lautende Beträge zu lesen; d.h. eine Änderung solcher Rechtsinstrumente ist nicht zwingend.**
- ☞ **Aus Gründen der Transparenz und Praktikabilität empfiehlt es sich jedoch Beträge in Verordnungen oder Gemeinderatsbeschlüssen mit Verordnungscharakter noch vor dem 1.1.2002 umzustellen, was einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats erforderlich macht.**
- ☞ **Nach dem 31.12.2001 erlassene Rechtsinstrumente dürfen nur mehr Euro-Beträge enthalten.**

I. Verordnungen / Gemeinderatsbeschlüsse

Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 legt fest, dass in Rechtsinstrumenten enthaltene Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten nach dem Ende der Übergangsfrist, also nach dem 31.12.2001, automatisch und unter Zugrundlegung des jeweiligen Umrechnungskurses als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit zu verstehen sind.

Daraus ergibt sich, dass Gesetze und Verordnungen, die bereits vor dem 1.1.2002 erlassen worden sind, aufgrund der Währungsumstellung an sich nicht geändert werden müssten. Aus Gründen der Transparenz bzw. Praktikabilität werden aber beispielsweise auf Bundesebene dennoch die meisten Gesetze und Verordnungen, die Schilling-Beträge oder Schilling-Verweise enthalten, noch im ersten Halbjahr 2001 auf Euro umgestellt.

Diese Vorgangsweise sollte nach Möglichkeit auch

auf bestehende Verordnungen oder Gemeinderatsbeschlüsse mit Verordnungscharakter, die Schillingbeträge oder Schillingverweise enthalten, gewählt werden. Unabhängig davon, ob die Umstellung durch exakte Umrechnung ("technische Anpassung") oder Neufestsetzung ("Glättung") von Beträgen erfolgt, wird in jedem Fall eine entsprechende Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich sein. In Verordnungen und Gemeinderatsbeschlüssen mit Verordnungscharakter, die nach dem 31.12.2001 erlassen werden, ist die Verwendung des Euro zwingend erforderlich.

Grundsätzlich sollten die Gemeinden ihre Verordnungen durch einfache Umrechnung bzw. Rundung umstellen. Damit wäre einerseits sichergestellt, dass sich die Gemeinden von vornherein nicht dem Vorwurf aussetzen, die Währungsumstellung möglicherweise für versteckte Preiserhöhungen zu nutzen.

Andererseits hätte eine genaue Umrechnung auch den Vorteil, dass dann aus der Verordnung abgeleitete individuelle Rechtsinstrumente ebenfalls nicht angepasst werden müssten.

Beispiel:

Eine Verordnung der Gemeinde sieht vor, dass die festzusetzende Abwassergebühr neben einem mengenabhängigen Element auch einen jährlichen Pauschalbetrag von beispielsweise 500 Schilling umfasst. Im Gebührenbescheid (Dauerbescheid) ist dieser Betrag ausdrücklich angeführt. Wenn nun die Anpassung der Verordnung durch genaue Umrechnung erfolgt - 500 Schilling entsprechen exakt 36,34 Euro - ergibt sich keine Notwendigkeit, diesen Bescheid zu ändern. Würde der Euro-Betrag hingegen geglättet - etwa auf 36 oder 37 Euro - müsste selbstverständlich ein neuer Dauerbescheid ergehen.

Auf den Zahlscheinen ist für Zeiträume ab dem

1.1.2002 in jedem Fall der Euro-Betrag sowie der Euro-Währungscode EUR anzugeben.

Soweit Entscheidungen der Gemeinden von landesgesetzlichen Vorgaben abhängig sind, werden diese spätestens bis Oktober 2001 vorliegen. Es ist zu hoffen, dass noch ausreichend Zeit für die Gemeinden gegeben ist, die notwendigen Anpassungen vornehmen zu können. In diesem Zusammenhang werden u.a. auch die in den Landesabgabenordnungen enthaltenen Bestimmungen zur Rundung von Beträgen in Bescheiden zu regeln sein.

2. Verträge

☞ **Da sich durch die Einführung des Euro der Wert der bisherigen Währung nicht ändert, ergeben sich durch die Währungsumstellung auch keine Auswirkungen auf Verträge.**

Durch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 wird ausdrücklich betont, dass die gemeinsame Währung nicht zum Anlass genommen werden kann, einen Vertrag einseitig zu ändern oder von den darin festgelegten Verpflichtungen einseitig abzuweichen.

Dieser Grundsatz der Vertragskontinuität gilt nicht nur für sämtliche in einem Vertrag enthaltenen Beträge, sondern selbstverständlich auch für allfällige Bezugnahmen auf Zinssätze oder Indexklauseln. Eine Änderung von Verträgen kann nur erfolgen, wenn dies von beiden Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wird.

Ebenfalls wichtig in diesem Zusammenhang: Die bereits unter Punkt E I angeführte Regelung, wonach Schilling-Beträge in Rechtsinstrumenten nach dem Ende der Übergangsfrist automatisch als Euro-Beträge - entsprechend dem Umrechnungskurs und den Rundungsregelungen - zu lesen sind, gilt selbstverständlich auch für Verträge.

Miet- und Pachtverträge oder Instandhaltungs- und Wartungsverträge sind durch die Einführung des Euro also ebenso wenig betroffen, wie zum Beispiel Darlehens-, Versicherungs- oder Leasingverträge. Dieser Grundsatz der Vertragskontinuität gilt unabhängig davon, ob eine Leistung aufgrund eines Ein-

zelvertrages oder aber aufgrund eines Rahmenvertrages erbracht wird oder zu erbringen ist.

In Zusammenhang mit den bereits bestehenden Verträgen ergibt sich infolge der Währungsumstellung somit kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Allerdings wird sich in der Übergangsphase, in der die Zahlungen in der Regel bereits auf Euro, die zugrundeliegenden Rechtsinstrumente aber oftmals noch auf Schilling lauten, ein zusätzlicher Arbeitsaufwand dadurch ergeben, dass die Ein- und Ausgänge jeweils sorgfältig im Hinblick auf mögliche Umrechnungs- und Rundungsfehler überprüft werden müssen.

Ebenso sind natürlich die unter Punkt D 2 dargestellten Verpflichtungen hinsichtlich der doppelten Währungsangabe zu beachten, soweit es sich um Verträge handelt, die mit Endverbrauchern abgeschlossen wurden (z.B. Wohnungsmietverträge).

3. Bescheide, Rechnungen, Zahlungsvorschreibungen

☞ **Gemäß dem Grundsatz der Rechtskontinuität müssen bereits ergangene Bescheide (wie Dauerbescheide, z.B. Grundsteuerbescheide), Rechnungen oder Zahlungsvorschreibungen nicht abgeändert werden.**

Ebenso wie bei Verordnungen oder Verträgen gilt auch in Bezug auf Bescheide, Rechnungen oder Zahlungsvorschreibungen der Grundsatz der Rechtskontinuität. Bereits zugestellte Bescheide oder Rechnungen, die Schillingbeträge enthalten und zu Zahlungsverpflichtungen nach dem 31.12.2001 führen, müssen aufgrund der Währungsumstellung somit keineswegs neu ausgefertigt werden. Ebenso bleiben auch auf Schilling lautende Zahlungserleichterungsbescheide (Stundung, Ratenzahlung) aufrecht. Sämtliche Beträge sind - unter Zugrundelegung des unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses und der Rundungsregelungen - nach dem 31.12. 2001 automatisch in Euro zu lesen.

Kommt jemand einer Zahlungsaufforderung oder einer infolge eines Zahlungsverzugs verhängten

Sanktion (z.B. im Wege von Verzugszinsen) nicht nach, kann er dies also nicht damit begründen, dass sich die Währungsbezeichnung geändert habe.

Wichtig ist natürlich auch hier, dass die Zahlungsein- und -ausgänge mit den zugrundeliegenden Betragsfestsetzungen sorgfältig verglichen und allfällige Umrechnungs- oder Rundungsfehler korrigiert werden. In Einzelfällen kann es dabei zu einer Rundungsdifferenz kommen; etwa, wenn ein größerer geschuldeter Schilling-Betrag teilweise erst nach dem 31.12.2001 in mehreren Ratenzahlungen entrichtet wird. Hier ist die schuldbefreiende Wirkung der Zahlungen aber dennoch gegeben, sofern die Umrechnungs- und Rundungsregeln richtig angewendet worden sind.

In Bezug auf Vorgänge nach dem 31.12.2001 darf bei Bescheiden, Rechnungen sowie Zahlungsvorschreibungen nur mehr der Euro verwendet werden. Etwas anders ist die Situation, wenn den zugrundeliegenden Vorgängen Stichtage oder Zeiträume vor dem 1.1.2002 zuzuordnen sind.

Rechnungen dürfen gemäß dem "Euro-Gesetz"

(BGBl. I Nr.72/2000) selbst dann, wenn die zugrundeliegenden Leistungen noch im Jahr 2001 erbracht worden sind, ab dem 1.1.2002 nur mehr in Euro ausgestellt werden. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Kostenvoranschlag bzw. das Angebot im Jahr 2001 noch in Schilling oder aber bereits in Euro gelegt worden ist. Wird also eine Gemeinde unternehmerisch tätig, muss sie bei Rechnungen nach dem 31.12.2001 zwingend den Euro verwenden. Umgekehrt gilt dieser Grundsatz natürlich auch für Leistungen, die der Gemeinde ihrerseits in Rechnung gestellt werden.

Wird eine Zahlungsverpflichtung hingegen im Rahmen der Hoheitsverwaltung - etwa durch einen Steuerbescheid - festgelegt, kann auch für Stichtage oder Veranlagungszeiträume vor dem 1.1.2002 noch der Schilling verwendet werden.

So ist es beispielsweise möglich, dass eine Steuer oder eine Steuernachzahlung/ein Steuerguthaben für das Jahr 2001 oder ein früheres Jahr noch ab 1.1.2002 in Schilling vorgeschrieben/gutgeschrieben wird (zur Entrichtung von Abgaben siehe nachstehenden Punkt F).

F-ABGABEN, GEBÜHREN, ENTGELTE

- ☞ **Ab dem 1.1.2002 können Steuern und Abgaben im unbaren Zahlungsverkehr nur mehr in Euro entrichtet werden.**
- ☞ **Bei Barzahlungen ist bis einschließlich 28.2.2002 auch noch die Verwendung des Schilling möglich.**
- ☞ **Steuerklärungen, die sich auf Stichtage oder Vorgänge nach dem 31.12.2001 beziehen, müssen in Euro gelegt werden.**

1. Entrichtung von Abgaben, Gebühren und Entgelten

Im unbaren Zahlungsverkehr können ab dem 1.1.2002 nur mehr Euro und Cent verwendet werden. Bei Barzahlungen ist während des dualen Bargeldumlaufs, also bis einschließlich 28.2.2002, hingegen auch noch die Verwendung von Schilling und Groschen zulässig. Werden also innerhalb dieser beiden Monate Einzahlungen direkt bei der Gemeinde durchgeführt, müssen sowohl Euro als auch Schilling akzeptiert werden.

Um den Währungsaustausch möglichst rasch durchzuführen, sollte aber auch im Bereich der Gemeinden die Herausgabe von Wechselgeld nach Möglichkeit nur mehr in Euro erfolgen.

Die Voraussetzung dafür, dass von Beginn an genügend Wechselgeld zur Verfügung steht, sollte durch die Vorverteilung von Euro-Banknoten und -Münzen jedenfalls gegeben sein.

2. Abgabenerklärungen

Aufgrund der Euro-Verordnung (EG) Nr. 974/98 ergibt sich zwingend, dass bei Steuererklärungen, die sich auf wirtschaftliche Vorgänge nach dem 31.12.2001 beziehen, nur mehr der Euro verwendet werden darf.

Steuererklärungen für Zeiträume oder Stichtage vor dem 1.1.2002 können hingegen auch noch in der bisherigen Währungsbezeichnung gelegt werden, so fern dies durch eine innerstaatliche Regelung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. In Österreich ist eine derartige Regelung nicht vorgesehen. Der Bund wird daher im Jahr 2002 für das Jahr 2001 noch Steuererklärungen versenden, die sowohl die Verwendung des Schilling als auch des Euro vorsehen.

✓ EMPFEHLUNG:

Dieser Vorgangsweise sollten auch die Gemeinden, etwa in Bezug auf die Kommunalsteuer, folgen.

3. Selbstberechnung von Abgaben

Im Hinblick auf die Selbstberechnung von Steuern und Abgaben besteht auf Bundesebene bereits seit dem 1.1.1999 die Möglichkeit, diese auch in Euro durchzuführen. In einer Verordnung ist weiters geregelt, dass bei bestimmten Abgabenarten eine Euro-Selbstberechnung nur zulässig ist, wenn der fixe Steuerbetrag in einen Euro-Betrag mit mehr als zwei Nachkommastellen umgerechnet wird. Dadurch sollen größere Abweichungen zwischen einer Schilling- und Euro-Selbstberechnung verhindert werden.

Mit dem Ende der Übergangsphase wird sich dieses Problem an sich nicht mehr stellen, weil die der Selbstberechnung zugrunde liegenden Gesetze und die darin enthaltenen Bezugsgrößen ohnedies auf Euro umgestellt werden. Allerdings muss selbstverständlich auch hier darauf geachtet werden, dass die Umstellung möglichst aufkommensneutral erfolgt. In Einzelfällen könnte es sich daher als zweckmäßig erweisen, dass die in Euro angegebenen Fixbeträge mit mehr als zwei Nachkommastellen dargestellt werden.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Die Erdgasabgabe, eine Selbstberechnungsabgabe auf Bundesebene, beträgt derzeit ATS 0,60 je m³. Würde der Euro-Betrag lediglich auf zwei Nachkommastellen, d.h. auf EUR 0,04 je m³ festgelegt, ergäbe sich für den Bund ein beträchtlicher Einnahmenverlust. Im Entwurf zum Euro-StUG 2001 ist die Abgabe daher mit vier Nachkommastellen (EUR 0,0436 je m³) festgelegt.

Eine analoge Vorgangsweise könnte auch von den Gemeinden, beispielsweise bei den Wasserverbrauchs-, Abwasserbeseitigungs- und Müllgebühren, bei den Entgelten für Müllsäcke sowie bei der Lustbarkeitsabgabe u.ä. gewählt werden.

4. Abgaben- und Gebührenbescheide

Wie bereits unter Punkt E 3 dargestellt, können Bescheide, die sich auf Stichtage oder Veranlagungszeiträume vor dem 1.1.2002 beziehen, auch nach dem 31.12.2001 noch in Schilling ausgefertigt werden. Auf Bundesebene wurde in diesem Zusammenhang entschieden, dass lediglich die im Bescheidspruch enthaltenen Beträge in Euro, alle anderen Beträge hingegen noch in Schilling dargestellt werden.

In Analogie dazu sollten auch die Gemeinden diese Vorgangsweise wählen.

Bei Bescheiden für Stichtage und Zeiträume nach dem 31.12.2001 muss der Euro zwingend verwendet werden.

Beispiele:

EINKOMMENSTEUER:

Im Einkommensteuerbescheid 2001 werden die für das Jahr 2001 festgesetzte Einkommensteuer, die bisher vorgeschriebene Einkommensteuer sowie die Vorauszahlungen für das Jahr 2002 in Euro dargestellt. Die der festgesetzten Einkommensteuer zugrundeliegende Berechnungstabelle wird hingegen noch in Schilling ausgefertigt. Im

Einkommensteuerbescheid 2002 wird nur mehr der Euro verwendet. Eine analoge Vorgangsweise wird auch bei der Körperschaftsteuer angewendet.

KOMMUNALSTEUER:

Ergibt sich für das Jahr 2001 zufolge der im Jahr 2002 eingereichten Jahreserklärung die Notwendigkeit einer bescheidmäßigen Vorschreibung (eines festzusetzenden Guthabens/Nachzahlung) der Kommunalsteuer, so ist im Jahr 2002 die bescheidmäßig festgesetzte Kommunalsteuer, die bisher entrichtete Kommunalsteuer sowie der Nachzahlungs- oder Guthabensbetrag in Euro anzugeben; die maßgeblichen Grundlagen (Bemessungsgrundlage, Freibeträge, Freigrenzen) können noch in Schilling dargestellt werden.

GETRÄNKEABGABE:

Sollten in einer Gemeinde z.B. aus der früheren Getränkeabgabe per 1.1.2002 Rechtsmittelverfahren offen bzw. aus der Schilling-Zeit anhängig sein, u.U. auch bei den obersten Gerichtsinstitutionen, so sind die letzten ausjudizierten und im Euro-Zeitraum rechtswirksam werdenden Vorschreibungen von jener Behörde auf den Euro umzurechnen, die für die Einhebung sorgen muss, also von der Gemeinde. Die Bemessungsgrundlagen können weiterhin in Schilling angegeben werden.

GRUNDSTEUER:

Fall 1: In Einheitswertbescheiden und Grundsteuerermessbescheiden, die sich auf Einheitswerte bzw. Grundsteuerermessbeträge vor dem 1.1.2002 beziehen, bleiben die Schillingbeträge weiterhin bestehen.

Die Grundsteuerbescheide, die sich auf diese Einheitswerte bzw. Grundsteuerermessbeträge beziehen, sind ebenfalls Dauerbescheide, die nicht abgeändert werden müssen (siehe auch Punkt F 6.1.2).

Die Vorschreibung der Grundsteuer ab 1.1.2002 ist nur mehr in Euro vorzunehmen und zwar durch eine Umrechnung und Rundung der bisherigen Grundsteuer.

Mit der Vorschreibung des 4. Quartals 2001 in Schilling sollte in einer Informationszeile die Grundsteuer in Euro angeführt werden. Die Vorschreibung der Grundsteuer für das erste Quartal 2002 hat in Euro zu erfolgen.

Beispiel:

| | | |
|------------------------------|-----------|--------|
| Grundsteuer IV. Quartal 2001 | | |
| | Schilling | 496,00 |
| Informationszeile | EURO | 36,05 |
| | | |
| Grundsteuer I. Quartal 2002 | | |
| | EURO | 36,05 |

GRUNDSTEUER:

Fall 2: Für Einheitswertbescheide und Grundsteuermessbescheide, die im Jahr 2002 für zurückliegende Stichtage (innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist; also z.B. für den Stichtag 1.1.1999) vom Finanzamt ergehen (gilt auch für Fortschreibungen und Nachfeststellungen), ist die Grundsteuer im Jahr 2002 (wie auch der Einheitswert und der Grundsteuermessbetrag) nur mehr in Euro anzugeben.

Diese Einheitswertbescheide und Grundsteuermessbescheide selbst, die ab dem 1.1.2002 auf diese zurückliegenden Stichtage festgestellt werden, werden mit Schilling berechnet; der Spruch lautet jedoch in Euro und Cent, d.h. es erfolgt eine Umrechnung des auf 1.000 Schilling gerundeten Einheitswertes auf Euro und Cent; sowie eine Umrechnung des Schilling-Grundsteuermessbetrages auf Euro und Cent. Diese Vorgangsweise gilt auch für die Zerlegungsbescheide.

Die Vorschreibung der Grundsteuer ist auch für die vorangegangenen Zeiträume in Euro vorzunehmen.

5. Änderung von Steuern- und Abgabenvorschriften auf Bundes- und Landesebene

5.1 Ertragsteuern, Umsatzsteuer

Im (EuroStUG 2001) werden Umrechnungen, Rundungen und Glättungen aller derzeit in Abgabenge-

setzen des Bundes enthaltenen Schilling-Beträge und Schilling-Verweise vorgenommen werden. Anzuwenden ist dieses Gesetz von Gemeinden für die von ihnen unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art gemäß § 2 KStG 1988 bzw. § 2 Abs 3 UStG 1994 sowie für die ausgegliederten Rechtsträger von Gemeinden.

Das Gesetz ist bei Drucklegung der gegenständlichen Broschüre noch in Begutachtung – Abänderungen sind nicht auszuschließen.

Beispiele - Glättungen:

Einkommensteuergesetz

§ 13 EStG 1988–GWG
 ATS 5.000,00 EURO 400,00

Körperschaftsteuergesetz

§ 24 Abs 4 Z 2 Mindestkörperschaftsteuer
 ATS 18.750,00 EURO 1.363,00

§ 24 Abs 4 Z 3 Mindestkörperschaftsteuer
 ATS 3.750,00 EURO 263,00

Umsatzsteuergesetz

§ 6 Abs 1 Z 27 Kleinunternehmergrenze
 ATS 300.000,00 EURO 22.000,00

§ 11 Abs 6 – Rechnungslegung
 ATS 2.000,00 EURO 150,00

§ 12 Abs 13 – Vorsteuerberichtigung
 ATS 3.000,00 EURO 220,00

§ 17 Abs 2 Z 2 Istbesteuerung
 ATS 1.500.000,00 EURO 110.000,00

§ 21 Abs 2 – Voranmeldungszeitraum
 ATS 300.000,00 EURO 22.000,00

§ 21 Abs 6 – Umsatzsteuererklärung
 ATS 100.000,00 EURO 7.500,00

5.2 Werbeabgabe

In der mit Wirkung ab 1. Juni 2001 eingeführten Werbeabgabe (bei gleichzeitigem Außerkrafttreten der Ankündigungs- und Anzeigenabgabe) sind alle

Fixbeträge, Freibeträge und Freigrenzen bereits im Werbeabgabegesetz (BGBl. Nr. 29/2000) in Euro angegeben.

Werbeabgabegesetz

| | | |
|--|--------|----------------|
| § 4 Abs 1 - Erhebung der Abgabe | ATS -- | EURO 50,00 |
| § 4 Abs 4 - Jahreserklärung | ATS -- | EURO 10.000,00 |
| § 4 Abs 4 - Nichtfestsetzung der Werbeabgabe | ATS -- | EURO 500,00 |

6. Ausschliessliche Landes- (Gemeinde-) Abgaben

6.1 Gemeindeabgaben aufgrund bundesgesetzlicher Regelung -Kommunalsteuer und Grundsteuer

Die Kommunalsteuer und die Grundsteuer als gemeindeeigene Abgaben sind bundesgesetzlich geregelt. Auf diese Abgaben findet das EuroStUG 2001 Anwendung. Die in den Abgabenvorschriften enthaltenen Fixbeträge, Freibeträge und Freigrenzen werden gerundet, geglättet und zum Teil mit vier Kommastellen ausgewiesen (wie z.B. im Bereich des Bewertungsgesetzes, um Änderungen im Steueraufkommen zu vermeiden). Gemeinderatsbeschlüsse für die Übernahme dieser bundesgesetzlichen Änderungen sind nicht erforderlich.

6.1.1 Kommunalsteuergesetz

Im Entwurf zum EuroStUG 2001 sind die maßgeblichen Beträge für das Kommunalsteuergesetz wie folgt geglättet festgelegt:

Kommunalsteuergesetz

| | | |
|------------------------------|---------------|---------------|
| § 9 Freigrenze | ATS 20.000,00 | EURO 1.460,00 |
| Freibetrag | ATS 15.000,00 | EURO 1.095,00 |
| § 15 Abs 1 Strafbestimmungen | | |

| | | |
|------------------------------|----------------|----------------|
| | ATS 800.000,00 | EURO 60.000,00 |
| § 15 Abs 2 Strafbestimmungen | ATS 6.000,00 | EURO 440,00 |

6.1.2 Grundsteuergesetz

Im Entwurf zum EuroStUG 2001 sind die maßgeblichen Beträge für das Grundsteuergesetz wie folgt geglättet festgelegt:

Grundsteuergesetz

| | | |
|-----------------------------------|---------------|---------------|
| § 14 Abs 3 Zerlegungsbestimmungen | ATS 40.000,00 | EURO 2.900,00 |
| § 15 Abs 2 Zerlegungsbestimmungen | ATS 40.000,00 | EURO 2.900,00 |
| § 19 Steuermesszahl | ATS 50.000,00 | EURO 3.650,00 |
| § 25 Abs 3 Zerlegungsanteil | ATS 100,00 | EURO 10,00 |
| § 29 Abs 1 Fälligkeit | ATS 1.000,00 | EURO 75,00 |
| § 29 Abs 2 Fälligkeit | ATS 1.000,00 | EURO 75,00 |

Euro-Umstellung bei den Einheitswerten:

Einheitswertbescheide des Grundvermögens bzw. des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens stellen grundsätzlich Dauerbescheide dar. Es sind daher anlässlich der Euro-Umstellung am 1.1.2002 bundesseitig keine Neuberechnungen der Einheitswerte in Euro vorgesehen. Ein derartiges Vorhaben wäre auch aus verwaltungsökonomischen Gründen bei ca. 2,1 Mill. Einheitswert-Bescheiden des Grundvermögens und ca. 600.000 Einheitswertbescheiden des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nicht sinnvoll. Diese Schilling-Einheitswerte gelten ab 1.1.2002 als in Euro festgesetzt. Dies gilt sinngemäß auch für die Grundsteuerermessbeträge.

Von der Umstellung auf Euro sind unmittelbar daher nur Einheitswerte und Grundsteuerermessbescheide betroffen, die ab dem 1.1.2002 ergehen, dies sind insbesondere Fortschreibungsbescheide (Art- und Wertfortschreibung; nicht umfasst ist die

Zurechnungsfortschreibung, da hier nur ein Eigentümerwechsel bei gleichbleibendem Wert vorliegt) und Nachfeststellungsbescheide.

Einheitswertfeststellungen auf Stichtage ab dem 1.1.2002: Die Einheitswerte werden in Euro berechnet und auf volle hundert Euro abgerundet. Die Grundsteuermessbeträge werden in Euro und Cent festgestellt. Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens unter 150 Euro und des Grundvermögens unter 400 Euro sind mit Null festzustellen.

Die Wertfortschreibungsgrenzen sind für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen: mehr als 5 % und mindestens 200 Euro oder mehr als 3.600 Euro;

für das Grundvermögen: mehr als 10 % und mindestens 400 Euro oder mehr als 7.300 Euro.

Die landesgesetzlich geregelten Grundsteuerbefreiungen (Grundsteuerbefreiungsgesetze) sind von den Gemeinden zu vollziehen und im Zuge der Euro-Umstellung durch den jeweiligen Landesgesetzgeber anzupassen.

7. Gemeindeabgaben aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigung

Der Katalog der Abgaben (FAG 2001), die nur aufgrund von Landesgesetzen von den Gemeinden eingehoben werden können, umfasst

- Zweitwohnsitzabgaben
- Fremdenverkehrsabgaben
- Jagd- und Fischereiabgaben
- Mautabgaben
- Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes
- Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern
- Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben

Die in diesen Landesabgabengesetzen enthaltenen Schilling-Beträge oder Schillingverweise "S bzw. ATS" werden die Länder in Anlehnung an die vom Bund vorgenommenen Umstellungen aus Gründen der Transparenz und Praktikabilität umrechnen, runden und bei besonderer Außenwirkung auch glätten.

Verordnungen der Gemeinden, die sich auf diese Landesgesetze beziehen, sind mit Beschluss des Gemeinderates anzugleichen.

Bei den Verfahrensvorschriften der Länder (LAO) sollten die Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schilling-Beträge auf Euro-Beträge an die Änderungen der BAO (EuroStUG 2001) angeglichen werden.

8. Ausschliessliche Gemeindeabgaben

Soweit für nachstehend angeführte Abgaben keine landesgesetzliche Regelung besteht, hat die Gemeinde die diesbezügliche Verordnung auf das Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2001 zu stützen. Bestehen in einzelnen Bundesländern Landesgesetze zu diesen Abgaben, dann muss sich die Verordnung des Gemeinderates auf dieses Landesgesetz beziehen.

- Lustbarkeitsabgaben ohne Zweckwidmung des Ertrages
- Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages (z.B. Fernsehschilling, Kultur- oder Sportschilling)
- Abgaben für das Halten von Tieren (z.B. Hundebgabe)
- Abgaben von freiwilligen Feilbietungen
- Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen (Müll, Wasser, Kanal)

In Anlehnung an die Änderungen bei Bundes- oder Landesgesetzen sollten bei bestehenden Verordnungen aufgrund des freien Beschlussrechtes von Gemeinden die gleichen Maßstäbe (umrechnen, runden, glätten), wie ausgeführt, angelegt werden.

9. Steuern, Gebühren, Tarife – Check-Liste

Den Gemeinden wird empfohlen, ihre Verordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse zu durchforsten, besonders im Hinblick auf die folgenden exemplarisch angeführten Rechtsakte, die im Zuge der Euro-Umstellung abgeändert werden sollen. In jedem Einzelfall ist die Schnittstelle zu den Abteilungen zu beachten. Eine Hilfestellung soll dem Anwender nachstehende Tabelle bieten:

| <i>Bereiche</i> | <i>Umrechnung und Rundung</i> | <i>Doppelte Preisaus- zeichnung Währungs- angabe</i> |
|--|---------------------------------------|--|
| Müll | ja | teils |
| Wassergebühr/Anschluss | ja | teils |
| Kanalgebühr/Anschluss | ja | teils |
| Lustbarkeitsabgabe | ja | nein |
| Hundeabgabe | ja | nein |
| Verwaltungsabgaben | ja | nein |
| Bauabgaben | ja | nein |
| Grabgebühr | ja | nein |
| Fremdenverkehrsabgabe | ja | nein |
| Tourismusabgabe | ja | nein |
| Parkgebühren | ja | teils |
| Mautgebühren (z.B. Straßenmaut) | ja | ja |
| Marktstandsgebühren | ja | nein |
| Entlehnungsgebühren (Bücherei) | ja | ja |
| Gebühren ÖPNV | ja | ja |
| Interessentenbeiträge | ja | nein |
| Soziales/Gesundheit (Tarife, Gebühren) | ja | teils |
| Mieten Wohnungen | ja | ja |
| Mieten Geschäftsräume | ja | nein |
| Mieten von Immobilien an Vereine | ja | nein |
| Kinderbetreuungs- einrichtungen (Entgelte) | ja | ja |
| Musikschulen (Entgelte) | ja | ja |
| Benützungsentgelte (touristische Einrichtungen) | ja | ja |
| Altenheim/Pflegeheimgebühren | ja | ja |
| Abo-Gemeindezeitung | ja | ja |
| Gemeindezeitung (Tarife Inserate) | ja | nein |
| Förderrichtlinien (Wirtschaftsförderung) | ja | nein |

Ob Glättungen von den Gemeinden vorgenommen werden, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden (zur Glättung siehe Punkt C 3).

In Bezug auf die Wasser-, Kanal- und Müllgebühr ist eine doppelte Preisauszeichnung dann nicht erforderlich, wenn die Gebühren im Rahmen der Hoheitsverwaltung mittels Bescheid vorgeschrieben werden. Bei den Parkgebühren und bei den Entgelten im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens ist die doppelte Preisauszeichnung bei unternehmerischer Tätigkeit zwingend (zur Preisauszeichnung siehe Punkt D).

G-VORANSCHLAGS- UND RECHNUNGSWESEN

- ☞ **Der Rechnungsabschluss 2001 ist mit seinen Abschlussbuchungen noch ausschließlich in ATS zu erstellen.**
- ☞ **Der Voranschlag 2002, rechtswirksam ab 1.1.2002, ist verpflichtend in Euro zu erstellen.**
- ☞ **Im Rahmen der Dreigliederung sollten die Zahlen des Voranschlages 2001 sowie die Zahlen des Rechnungsabschlusses 2000 zu Vergleichszwecken mit dem Voranschlag 2002 in Euro ausgewiesen werden.**

1. Rechnungsabschluss 2001

Der Rechnungsabschluss 2001 ist mit seinen Abschlussbuchungen noch ausschließlich in Schilling (ATS) zu erstellen. Es ist demnach vor allem bei der Software dafür vorzu-sorgen, dass die notwendigen internen Buchungsvorgänge (z. B. Berichtungen, Vergütungsverrechnungen, Zuführung von Anteilsbeträgen vom ordentlichen an den außer-ordentlichen Haushalt, Abschlussbuchungen) in ATS möglich sind, obwohl diese bereits im Euro-Zeitraum stattfinden. Die letzten Buchungen für den Rechnungsabschluss 2001 sollten bis spätestens 31.1.2002 erfolgen. Es ist im Einklang mit den Bestimmungen der VRV, wenn die Gemeinden zusätzlich Euro-Umrechnungen vornehmen.

Die Gemeinderatsbeschlüsse über das Rechenwerk 2001 (samt Beilagen, Kassenabschluss und Vermögens- und Schuldenrechnung) sind, obwohl schon im Euro-Zeitraum gelegen, in ATS zu fassen.

Die dem Rechnungsabschluss 2001 nachfolgenden Übernahmebuchungen (z.B. Kasseneinnahmen-, Kassenausgabenreste sowie Haushaltsreste aus der Budgetübertragung) in das Haushaltsjahr 2002 sind in EUR vorzunehmen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass beim Kassenabschluss 2001 die in ATS ausgewiesenen "schließlichen Kassenbestände"

angesichts der Ausweisung als "anfängliche Kassenbestände" im Kassenabschluss 2002 zu EUR-Beträgen werden (siehe dazu Punkt G 3).

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen in den angesprochenen Aufgabenbereichen grundsätzlich im Einklang mit den jeweiligen Landes-Umstellungsplänen arbeiten, können aber durchaus noch andere Auswertungen auf freiwilliger Basis vornehmen, z.B. Rückumrechnung von statistischen Zeitreihen oder vergangenen Rechnungsergebnissen.

2. Voranschlag 2002 – Buchhaltung 2002

Die Vorarbeiten zum Voranschlag 2002, die Erstellung des Budgetentwurfs selbst, wie auch die Beschlussfassung des Voranschlages 2002 werden in der Regel noch im Schillingzeitraum des Jahres 2001 erfolgen. Der Voranschlag 2002 ist verpflichtend in Euro zu erstellen. Die Voranschlagsbeträge sind auf 100 Euro zu runden.

Während die Gemeinkassen durchaus eine duale Phase in den Monaten Jänner und Februar 2002 haben werden, wird die Buchhaltung sogleich am Jahresanfang 2002 nur mehr in Euro abgewickelt werden. Lediglich die Abschlussbuchungen zum Rechnungsabschluss 2001 ("Auslaufmonat") erfolgen noch in Schilling.

3. Dreigliederung - VA 2002, VA 2001, RA 2000

Im Rahmen der Dreigliederung sollen die Zahlen des Voranschlages 2001 sowie die Zahlen des Rechnungsabschlusses 2000 zu Vergleichszwecken mit dem Voranschlag 2002 in Euro ausgewiesen werden.

Die Umrechnung und Rundung der Schillingbeträge des Voranschlages 2001 sowie des Jahresabschlusses

ses 2000 in Eurobeträge sind entsprechend den unter Punkt C 1 und C 2 angeführten Umrechnungs- und Rundungsregelungen vorzunehmen. Aus Gründen der Praktikabilität sollte auf eine weitere Rundung auf 100 Euro (für VA 2001 und RA 2000) verzichtet werden.

4. Übernahme der schließlichen Reste

Bei Übernahme der schließlichen Reste zum 31.12.2001 als anfängliche Reste zum 1.1.2002 ist jede Einzelposition des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes so-wie der voranschlagsunwirksamen Gebarung mit dem Umrechnungskurs umzurechnen und nach den Rundungsregeln zu runden.

Besonders zu beachten ist die Abgabebuchhaltung (Gebührenhaushalte, Steuern und Abgaben, sonstige Beiträge). Dabei sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Umrechnung und Rundung je Personenkonto und je Bereich auf Euro.
- Bildung der Gesamtsumme pro Bereich in Euro.
- Abstimmung der Gesamtsummen zwischen Abgabebuchhaltung und Hauptbuchhaltung; dabei werden in der Regel Euro-Rundungsdifferenzen bei Einzelpositionen auftreten.

Die Rundungsdifferenzen sollen grundsätzlich einnahmen-/und ausgabenseitig beim Ansatz "910" entsprechend verbucht werden (z.B. Konto "Euro-Rundungsdifferenzen", Postengruppe 817 / 657).

Bei marktbestimmten Betrieben sowie Gebührenhaushalten, die nicht als marktbestimmte Betriebe im Rechnungswesen erfasst sind, sind die Rundungsdifferenzen im entsprechenden Ansatz (z.B. Ansatz 850 bis 859) unter der entsprechenden Postengruppe (817 auf der Einnahmenseite und 657 auf der Ausgabenseite) zu verbuchen (geschlossene Rechnungskreise).

Im Bereich des außerordentlichen Haushaltes sind etwaige Rundungsdifferenzen bei den entsprechenden Vorhaben zu verbuchen.

5. Nachweise, Vermögens- und Schuldenrechnung,

Vermögensverzeichnis

Per 1.1.2002 sind alle Einzelpositionen der Nachweise bzw. der Vermögens- und Schuldenrechnung umzurechnen und zu runden. Dazu zählen insbesondere die Daten der

- Darlehensschulden
Empfehlung: Abstimmung mit Darlehensgeber
- Beteiligungen, Wertpapiere
Empfehlung: Bei Beteiligungen, z.B. auch bei Gemeindeverbänden, ist eine Abstimmung mit dem Verband oder der Gesellschaft, an der eine Gemeinde beteiligt ist, vorzunehmen; die Wertpapiere sind im Euro-notierten Wert nachzuweisen.
- Haftungen
Empfehlung: Abstimmung mit Haftungsnahmer, z.B. Kreditinstitut, Verbände
- Zuführung und Entnahme von Rücklagen
- Vermögens- und Schuldenrechnung für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
- Vermögensverzeichnisse
Liegenschafts-, Inventar- und Materialaufzeichnungen: Zu- und Abgänge für 2001 noch in ATS, die Zu- und Abgänge für 2002 nur noch in Euro. EDV-unterstützte Führung der Aufzeichnungen: maschinelle Umstellung in Euro ab dem 1.1.2002.

Bei händischer Führung können die Werte in ATS belassen werden, wie dies auch vom Bund praktiziert wird; Lediglich die Gruppensummen sollten für Vergleichszwecke in Euro umgerechnet und gerundet werden. Spätestens bei einer Verpflichtung, diese Werte auf Euro umzustellen, sind die Umrechnungs- und Rundungsregeln auch für alle Einzelpositionen anzuwenden.

6. Abwicklung im Kassa-Bereich

Den Gemeinden wird empfohlen, das in Schilling geführte Kassabuch auch bis zum Ende der dualen Phase weiter zu verwenden und dort sämtliche Schilling-Bewegungen zu verzeichnen.

Es empfiehlt sich aber ab 1.1.2002 ein eigenes Kas-sabuch anzulegen, in dem nur mehr Euro-Ein- und -Auszahlungen verbucht werden.

7. Handkassen

Gegebenenfalls wäre durch die Gemeinden zu prüfen, ob neue Handkassen anzuschaffen sein werden, zumal sich nicht nur die Stückelungen, sondern vor allem die Größen der Münzen und Scheine wesentlich von jenen der bisherigen unterscheiden. So wird es sieben Banknotenformate geben, z.B. den 5-Euro-Schein mit 120 mm x 62 mm als kleinste und den 500-Euro-Schein mit 160 mm x 82 mm als größte Banknote, sowie acht verschiedene Münzengrößen, z.B. die 1-Cent-Münze mit einem Durchmesser von 16,25 mm als kleinste und die 2-Euro-Münze mit einem solchen von 25,75 mm als größte Münze.

8. Briefmarken – Umstellung mit 1.1.2002

- ☞ **Schilling-Briefmarken können noch bis 30.6.2002 verwendet werden.**
- ☞ **Österreichische Euro-Briefmarken dürfen nur in Österreich verwendet werden.**
- ☞ **Freistempelmaschinen mit Euro(cent)-Beträgen können jetzt schon verwendet werden.**

Die Euro-Briefmarken können ab dem 1.1.2002 verwendet werden. Ein Umtausch von Schilling-Briefmarken in Euro-Briefmarken wird nur für bestimmte Nennwerte (ATS 7.-, ATS 8.-, ATS 10.-, ATS 12.-) bei den Postämtern bis 30.6. 2002 möglich sein. Die Schilling-Briefmarken sind bis 30.6.2002 verwendbar.

Die Freistempelung in Euro(cent) ist bereits seit 1.8.1999 möglich.

Die Währungsumstellung ändert am Geltungsbereich der Briefmarken nichts. Wie bisher gelten die

Briefmarken nur in dem Land, dessen Postgesellschaft sie ausgestellt hat.

H-UMSTELLUNG DER EDV

☞ **Bei der EDV durch externe Anbieter wird sich die Umstellung im Wesentlichen auf gemeindespezifische Auskünfte und begleitende Mitarbeit beschränken.**

☞ **Wird die Software hingegen selbst erstellt, sind raschest die erforderlichen Umstellungsmaßnahmen vorzunehmen.**

Im Zuge der Einführung der gemeinsamen Währung müssen zahlreiche Anwendungen in der EDV, etwa im Bereich des öffentlichen Rechnungswesens, der Abgabeneinhebung oder bei den öffentlichen Ausgaben (, Transfers, Förderungen usw.) angepasst werden. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen sowie der vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten ergibt sich hier auch großer Abstimmungsbedarf.

Grundsätzlich ist bei der Umstellung der EDV zwischen zwei Gruppen von Gemeinden zu unterscheiden: Die eine Gruppe arbeitet in den meisten über EDV organisierbaren Aufgabenbereichen mit externen Anbietern und Betreuern zusammen. Diese Gruppe ist von der Umstellung der EDV nur insoweit betroffen, als sie Auskünfte und Informationen gegenüber dem externen EDV-Beratungsunternehmen leisten muss.

Die andere - viel kleinere - Gruppe erstellt und wartet ihre EDV hingegen weitgehend selbst. Im Folgenden werden einige wichtige Grundsätze dargestellt, die diese Gemeinden bei der Umstellung der EDV beachten sollten.

1. Umstellung oder Austausch von Geräten und Programmen

In einem ersten Schritt muss eine systematische Erfassung der im Zuge der Währungs-umstellung erforderlichen Anpassungen erfolgen. Dabei ist auch zu prüfen, welche Umstellungen von der EDV-Zentrale und welche von den einzelnen Abtei-

lungen vorzunehmen sind. Die für die Vorbereitung und Durchführung der Umstellungsmaßnahmen vorgesehenen Zeitpläne müssen auch einen ausreichenden Spielraum für erforderliche Probeläufe sowie allfällige Fehlerkorrekturen berücksichtigen. Für die Koordination der Anpassungen sind Verantwortliche zu benennen; auch ist der kommunale Datenschutzbeauftragte einzubinden.

2. EDV-Umstellungskosten

Die Kosten für die Umstellung, einschließlich Neanschaffungen, müssen raschest kalkuliert und haushaltsmäßig - möglicherweise in einem Nachtragsvoranschlag im Jahr 2001 - beachtet werden. Zur Kostenminimierung sollte mit Partnern, die mit dem selben System und den gleichen Aufgaben arbeiten, kooperiert werden.

3. Anwenderprogramme, Änderung bei der Neuprogrammierung

Eine zentrale Rolle spielt bei allen EDV-Überlegungen die Frage der Schnittstellen bzw. des Funktionsablaufes dieser Programme. Die Verknüpfungen sollten ausreichend schriftlich dokumentiert werden. In jedem Fall ist es äußerst wichtig, die mit der EDV beschäftigten Mitarbeiter rechtzeitig im Umgang mit den geänderten Programmen und Systemen zu schulen.

4. Mindestanforderungen für die Euro-fähige EDV

Die EDV sollte zusätzliche Währungsfelder in Dateien einfügen können, d.h. sie sollte mehrwährungsfähig sein. Die Software sollte Währungsdifferenzen ermitteln und in eine andere Währung (EUR bzw. ATS) umrechnen können. Das Modul für die

vorge-schriebenen Rundungen muss einwandfrei funktionieren.

Schließlich sollte die kommunale EDV sowohl interne Schnittstellen (Steuern/Abgaben - Rechenwesen) als auch externe Schnittstellen zu Kreditinstituten und Lieferanten problemlos in beiden Währungen bearbeiten können.

Die Tastatur sollte über das grafische Symbol für den Euro (€) verfügen, da es zumindest im Schrift-

verkehr gebraucht werden wird (im Rechnungswesen wird ausschließlich der Währungscode EUR und nicht das €-Zeichen verwendet).

I-FORMULARE, VORDRUCKE UND STEUERERKLÄRUNGEN

☞ **Die Neuauflage von Formularen, Vordrucken und Steuererklärungen ist erst nach Vorliegen der bundes- bzw. landesgesetzlichen Umstellungen vorzunehmen.**

Vordrucke und Vorlagen (Erklärungen, Anträge, Bescheide, interne Drucksorten, Erläuterungsformulare usw.), die Schilling-Beträge oder -verweise enthalten, müssen im Zuge der Währungsumstel-

lung angepasst und neu aufgelegt werden. Da die Bereitstellung der Drucksorten in der Regel im Wege eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt, ist außerdem darauf zu achten, dass die erforderlichen Änderungen bereits vor dem Ende der Übergangsphase abgeschlossen sind.

J-ZEITREIHEN

☞ **Um die unmittelbare Vergleichbarkeit zu gewährleisten sind zumindest an der Schnittstelle 2001/2002 die Beträge sowohl in Schilling als auch in Euro darzustellen.**

Auf Grund des rechtlichen Rahmens können historische Daten sowohl in der bisherigen Währungsbezeichnung fortgeführt als auch auf die gemeinsame Währung umgestellt werden. Welcher der beiden Varianten der Vorzug zu geben ist, wird letztlich unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Kosten zu beurteilen sein. Falls keine Umstel-

lung erfolgt, ist zumindest sicherzustellen, dass Zeiträume vor dem 1.1.2002 mit Zeiträumen nach dem 31.12.2001 verknüpft werden können. Ebenso ist darauf zu achten, dass sich durch die Umstellung bzw. Umrechnung keine Auswirkungen auf erworbene Rechte oder Ansprüche ergeben. Daten, die für statistische Zwecke erhoben und dokumentiert werden, sind - um für deren Benutzer eine unmittelbare Vergleichbarkeit zu gewährleisten - zumindest an der Schnittstelle 2001/2002 sowohl in Schilling als auch in Euro darzustellen. Ob und inwieweit eine darüber hinausgehende Umrechnung notwendig ist, wird fallweise zu entscheiden sein.

K-AUTOMATEN

Zur Umstellung der Automaten auf den Euro ist mit den Automatenbetreibern bzw. den Servicestellen umgehend Kontakt aufzunehmen.

Viele Gemeinden werden durch die Einführung der gemeinsamen Währung mit dem Problem der Automatenumstellung konfrontiert sein. In der Regel wird es sich dabei um sogenannte Leistungsautomaten, wie beispielsweise Parkuhren, Schließfächer, Getränkeautomaten oder münzbetätigte Personendurchgänge handeln.

Elektronische Münzprüfer normaler Baugröße sind auf verschiedene Münzwerte programmierbar und daher weder im Hinblick auf die Umstellung noch im Hinblick auf die Phase des dualen Bargeldumlaufs als besonderes Problem einzustufen. Da die kleinste Münze, welche von den derzeit verwendeten Automaten geprüft werden kann, die 5 Cent-Münze ist, wird bei diesen Automaten im Regelfall auch eine weitgehend neutrale Preisgestaltung möglich sein.

Vorübergehende Schwierigkeiten könnten sich hingegen bei Automaten mechanischer Bauart ergeben, deren Münzprüfer meist nur eine, in Ausnahmefällen zwei Münzen aufnehmen können. Da diese Automaten für den dualen Bargeldumlauf nicht geeignet sind, muss deren Umstellung auf Euro-Münzen stichtagsbezogen, d.h. ohne Übergangsfrist für Schilling-Münzen erfolgen. Ein weiteres Problem wird sich ferner dadurch ergeben, dass bei diesen Automaten eine neutrale Preisgestaltung nicht möglich sein wird.

Das erste Problem wurde durch die Verkürzung des dualen Bargeldumlaufs bereits wesentlich entschärft. Die Oesterreichische Nationalbank geht außerdem davon aus, dass schon innerhalb von zwei Wochen rund 90 % der Schilling-Banknoten und -Münzen gegen Euro-Banknoten und -Münzen ausgetauscht sein werden. Es ist daher naheliegend, dass die Umstellung der Automaten bereits möglichst zu Beginn der Phase des dualen Bargeldumlaufs durchgeführt wird.

Hinsichtlich des zweiten Problems ist jedenfalls der Grundsatz zu beachten, dass die Währungsumstellung zu keinen ungerechtfertigten Preiserhöhungen führen darf. Wenn bisher für die Benützung eines Schließfaches ein Betrag von 10 Schilling je Stunde zu entrichten war, kann daher die Lösung nicht darin bestehen, dass künftig anstelle einer 10 Schilling-Münze eine 1 Euro-Münze einzuwerfen ist. Eine Glättung auf 50 Cent dürfte in den meisten Fällen wiederum aus budgetären Gründen nicht in Frage kommen. Bleibt als dritte Möglichkeit, die Nutzungsdauer zu ändern. Eine preisneutrale Umstellung solcher Automaten wird aber - wie bereits erwähnt - nur schwer möglich sein.

Abschließend noch ein Hinweis zur Preisauszeichnung bei Automaten: Gemäß dem EWAG (siehe Punkt D 1) sind auch bei Waren- und Dienstleistungsautomaten die Preise sowohl in Schilling als auch in Euro darzustellen, indem am Automaten eine gut lesbare Preisliste angebracht wird. Handelt es sich um mehrwährungsfähige Automaten, muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Schilling-Betrag aus technischen Gründen nicht als Euro-Betrag realisiert und ein Unterschied von maximal 5 Cent zum entsprechenden Schilling-Betrag auftreten kann. Bei einer höheren Differenz muss ein entsprechender Wertausgleich (z.B. durch Beigabe von Wechselgeld) gewährt werden.

L-ANHANG

I. Euro-Lexikon

Buchgeld

Geld, das nicht in Form von Banknoten oder Münzen im Umlauf ist, z.B. bei Überweisungen und im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Cent

Bezeichnung für die Untereinheit des Euro: 1 Euro entspricht 100 Cent.

Denomination

Gleichwertige Benennung einer identischen Einheit, z.B.: nationale Währung und die Gemeinschaftswährung Euro im Rahmen der WWU (Wirtschafts- und Währungsunion).

ESZB (Europäisches System der Zentralbanken)

Besteht aus der Europäischen Zentralbank und den Zentralbanken aller 15 EU-Staaten. Die grundlegenden Aufgaben des ESZB bestehen darin, die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen, die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten sowie das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu gewährleisten.

Euro

Name der gemeinsamen europäischen Währung. Als Namen für die europäische Währung hat der Europäische Rat im Dezember 1995 in Madrid die Bezeichnung "Euro" gewählt. Die Untereinheit des Euro wurde mit Cent festgelegt. Seit dem 1. Jänner 1999 gibt es den Euro als Buchgeld, mit 1. Jänner 2002 wird er auch als Bargeld existieren.

Eurosystem

Das Eurosystem umfasst die nationalen

Zentralbanken jener EU-Mitgliedstaaten, die den Euro als Währung eingeführt haben, sowie die Europäische Zentralbank. Der Begriff "Eurosystem" wurde eingeführt, um das Zentralbankensystem des Euro-Währungsgebietes unmissverständlich zu definieren.

Euro-Überweisungen

Werden mit eigenen Formularen, bei denen die Quittung blau ist (statt grün bei Schilling-Überweisungen), durchgeführt.

EZB

Die am 1. Juni 1998 als Nachfolgeinstitution des Europäischen Währungsinstitutes gegründete Europäische Zentralbank mit Sitz in Frankfurt gestaltet in der Wirtschafts- und Währungsunion die gemeinsame Währungs- und Geldpolitik.

Gesetzliches Zahlungsmittel

Die Euro-Banknoten und -Münzen sind ab dem ersten Tag ihrer Ausgabe (am 1. Jänner 2002) gesetzliches Zahlungsmittel. Die Schilling-Banknoten und -Münzen bleiben bis zum Ablauf des 28. Februar 2002 gesetzliches Zahlungsmittel. In der Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 28. Februar 2002 gelten Schilling- und Euro-Banknoten und -Münzen parallel nebeneinander als gesetzliches Zahlungsmittel.

Konvergenzkriterien

Damit sind jene wirtschaftlichen Voraussetzungen gemeint, welche ein Land erfüllen muss, damit es in die Wirtschafts- und Währungsunion aufgenommen werden kann. Zu den Konvergenzkriterien zählen das Budgetdefizit sowie die Staatsverschuldung, die Preis-, Zins- und Wechselkursentwicklung.

OeNB

OeNB ist die Abkürzung für "Oesterreichische Nationalbank".

Umrechnungskurs

Der Umrechnungskurs bestimmt die Parität zwischen den nationalen Währungseinheiten der am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten und dem Euro. Am 31. Dezember 1998 wurden die Umrechnungskurse der nationalen Währungen zum Euro vom ECOFIN-Rat unwiderruflich festgelegt. Mit 1. Jänner 1999 (Griechenland: 1.1.2001) wurden die nationalen Währungen zu Untereinheiten des Euro.

Valuten

Ausländische Geldsorten (Banknoten und Münzen)

Währungsumstellung

Die Einführung des Euro in Österreich – und damit der Umtausch von Schilling in Euro – ist eine Währungsumstellung, die mit keinem Kaufkraftverlust verbunden ist.

Wechselkurs

Gibt das Austauschverhältnis zwischen zwei Währungen an. An den Devisenbörsen bilden sich durch das Aufeinandertreffen von Angebot und Nachfrage Kurse, die sich unter Umständen täglich stark ändern können.

2. Weiterführende Information zum Thema Euro-Einführung

Institutionen und Adressen, bei denen weiterführende Informationen zum Thema Euro-Einführung eingeholt werden können:

Oesterreichische Nationalbank

Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien
Hotline: 01/404 20-6666
Internet: <http://www.oenb.co.at/>

Anfragen zur Geldlogistik:
Tel: 01/404 20-1381
e-mail: GL-Projektsekretariat@oenb.co.at

Euro Initiative der Bundesregierung

Ballhausplatz 1, 1010 Wien
Tel: 01/531 15-4040
e-mail: euro@bka.gv.at

Europatelefon: 0800/22 11 11
Internet: <http://www.euro.gv.at>

Wirtschaftskammer Österreich – Projekt Euro

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Tel: 01/501 05-3151
e-mail: euro@wko.at
Internet: <http://wko.at/euro>

Verein für Konsumenteninformation

Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien
Euro-Hotline: 0810/810 226
Internet: <http://www.konsument.at>

Sämtliche Kreditinstitute und Postämter

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8, 1010 Wien
Tel: 01/514 33-0
e-mail: post@bmf.gv.at
Internet: <http://www.bmf.gv.at>

Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung I/B/6

Stubenring 1
1010 Wien
Tel: 01/71100/5816 oder 2103
Fax: 01/71100/5776
e-mail: ewag@bmwa.gv.at

3. Adressen für den Umtausch von Schilling in Euro – nach dem 28.2.2002

Adressen, bei denen auch nach dem 28. Februar 2002 Schilling-Banknoten und -Münzen in Euro umgetauscht werden können:

OeNB Hauptkasse

Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien
Tel: 01/404 20-0

OeNB Zweiganstalt Bregenz

Anton-Schneider-Straße 12, 6901 Bregenz
Tel: 05574/4961-0

OeNB Zweiganstalt Eisenstadt

Esterhazyplatz 2, 7001 Eisenstadt
Tel: 02682/627 18-0

OeNB Zweiganstalt Graz

Joanneumring 7, 8011 Graz
Tel: 0316/81 81 81-0

OeNB Zweiganstalt Innsbruck

Adamgasse 2, 6021 Innsbruck
Tel: 0512/594 73-0

OeNB Zweiganstalt Klagenfurt

10. Oktober-Straße 13, 9010 Klagenfurt
Tel: 0463/576 88-0

OeNB Zweiganstalt Linz

Coulinstraße 28, 4021 Linz
Tel: 0732/65 26 11-0

OeNB Zweiganstalt Salzburg

Franz-Josef-Straße 18, 5027 Salzburg
Tel: 0662/87 12 01-0

Münze Österreich AG

(nur Tausch von Münzen)

Am Heumarkt 1, 1030 Wien
Tel: 01/717 15-0
Internet: www.austrian-mint.at

4. Muster-Mitteilung

MITTEILUNG GEMÄSS EURO-JUSTIZ-BEGLEITGESETZ

zum (Wohnungs)Mietvertrag vom

abgeschlossen zwischen der

Stadt/Marktgemeinde

als Vermieter einerseits und

Herrn/Frau, (*Anschrift*)

als Mieter andererseits.

Gemäß Euro-Justiz-Begleitgesetz teilt Ihnen der Vermieter mit:

1. Die im (Wohnungs)Mietvertrag enthaltenen Schillingbeträge gelten entsprechend dem Umrechnungskurs und den Rundungsregeln ab 1.1.2002 wie folgt als Euro-Beträge vereinbart:

| Bestimmung | ATS (Stand per 31.12.2001) | EUR |
|--|-----------------------------------|------------|
| § Mietenhöhe (indiziert) | | |
| § Betriebskosten a conto (indiziert) | | |
| § Mietzinsvorauszahlungen | | |
| § | | |

2. Die im (Wohnungs)Mietvertrag enthaltenen Schillingverweise sind ab 1.1.2002 als Euro-Beträge zu lesen.
3. Zinssätze oder Indexklauseln bleiben durch die Währungsumstellung unverändert.
4. Im übrigen gilt der Grundsatz der Vertragskontinuität.
5. Ab 1.1.2002 sind Überweisungen nur mehr mit Euro-Zahlscheinen vorzunehmen, die den Währungscode EUR aufweisen.

Stadt/Marktgemeinde:

.....
(*Unterfertigung durch den Zeichnungsberechtigten*)

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abgaben 23, 24, 27, 28
Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund 28
Abgabenbuchhaltung 31
Abgabeneinhebung 33
Abgabenerklärungen 24
Abrundung 14
Abschlussbuchungen 30
Anbote 18
Aufkommensneutralität 16
Aufrundung 14
Auslaufmonat 30
Automaten 16, 19, 35

B

Bankomaten 13
Bankomat-kassen 13
Bargeldumtausch 11, 12
Barzahlungen 10, 11, 12, 16, 24
Berichtigungen 30
Bescheid 18, 21, 29
Beschluss des Gemeinderates 16, 28
Bestattung 18
Beteiligungen 31
Betriebe gewerblicher Art 18, 26
Betriebskosten 18, 20, 39
Bewertungsgesetzes 27
Briefmarken 32
Bücher und Aufzeichnungen 10
Buchhaltung 30
Buchungsvorgänge 30
Bund 24, 25, 28, 31

C

Cent 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 24, 26, 28, 32, 35, 36
Check-Liste 29

D

Darlehens-, Versicherungs- oder Leasingverträge 22
Darlehensschulden 31
Dauerbescheide 22, 25, 27
Dienstverträge 18

Doppelte Preisauszeichnung (Währungsangabe) 10, 18, 29
Drucksorten 34
Dualer Bargeldumlauf 11

E

E-Werke 18
EDV 9, 31, 33, 34
Einheitswert 26, 27
Einheitswertbescheide 26, 27
Einkommensteuer 25
Einkommensteuergesetz 26
Eintrittskarten 16
Endverbraucher 20
Endverbrauchergeschäfte 19
Entgelte 24, 29
Ertragsteuern 26
EU-Mitgliedstaaten 9, 36
EUR 9, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 22, 25, 30, 33, 34, 39
Euro-Banknoten und -Münzen 10, 11, 12, 35, 36
Euro-Bargeldbedarf 12
Euro-Briefmarken 32
Euro-Justiz-Begleitgesetz (1. Euro-JuBeG) 18, 19, 20, 39
Euro-Münzen an Konsumenten 10, 12
Euro-Steuerumstellungsgesetz 17
Euro-Währungsangabengesetz 18
Euro-Zeitplan 10

F

Fälligkeit 13, 27
Finanzamt 26
Finanzausgleichsgesetz 28
Fixbeträge 24, 27
Förderungen 10, 33
Formulare 34
Freibeträge 25, 27
Freigrenzen 25, 27
Freistempelmaschinen 32
Freizeiteinrichtungen 18
Fremdenverkehrsabgaben 28

G

Gebühren 9, 24, 28, 29
Gemeindeabgaben 27, 28
Gemeindekassen 30
Gemeinderatsbeschlüsse 21, 27, 29, 30
Gemeindewohnungen 18, 19
Geschäftslokale 20
Getränkeabgabe 25
Getränkeautomaten 35
Glättung 16, 29, 35
Grafisches Symbol 10, 34
Grundsteuer 25, 26, 27
Grundsteuerbefreiungen 28
Grundsteuerbefreiungsgesetze 28
Grundsteuerbescheide 22, 25
Grundsteuergesetz 27
Grundsteuermessbescheide 26, 27
Grundvermögen 28

H

Haftungen 31
Hallenbad 15, 16
Handkassen 32
Hundeabgabe 28, 29

I

Informationszeile 26
Instandhaltungs- und Wartungsverträge 22
Interessentenbeiträge 28, 29

J

Jagd- und Fischereiabgaben 28
Jahresabrechnungen 20

K

Kanalbenutzungsgebühr 15
Kapital-, Personengesellschaften 18
Kassabon 20
Kassabuch 31, 32
Kassenabschluss 30
Kehrwert 14
Kindergärten 18
Kleinstbeträgen 14, 17
Kleinstdifferenzen 16
Kleinunternehmer 19
Kommunalsteuer 25, 27

Körperschaftsteuergesetz 26
Kostenvoranschlag 23

L

Landes- und Gemeinde-
verwaltungsabgaben 28
Leasingverträge 22
Leistungsautomaten 35
Lustbarkeitsabgabe 25, 29

M

Mautabgaben 28
Mengeneinheit 17
Miet- und Pachtverträge 22
Mietzinsvorauszahlungen 18, 20, 39
Mitteilung 19, 20, 39
Müllbeseitigung 15
Müllgebühr 15, 16, 29
Münzautomaten 16
Münzeinwurf 16
Münzprüfer 35
Museum 16

N

Nachkommastellen 14, 17, 24, 25
Nahverkehrsunternehmen 18
Neufestsetzung 16, 21

O

Oesterreichische Nationalbank 35, 36, 37

P

Parkautomaten 16
Parkschein 15, 16
Parkuhren 35
Pauschalbetrag 21
Personengesellschaften 18
Preisauszeichnung (siehe doppelte
Preisauszeichnung)
Preiserhöhungen 18, 21, 35
preisneutrale Umstellung 35

Q

Quittungen 18

R

Rechnungen 18, 22, 23

Rechnungswesen 10, 30, 31, 34
Rechtskontinuität 22
Rücklagen 31
Rückrechnungsdifferenzen 15
Rundung 14, 15, 16, 21, 22, 25, 29, 30, 31
Rundungsdifferenzen 16, 31
Rundungsregeln 15, 17, 23, 31, 39

S

Saldierungswährung 15, 18, 19
Schilling-Bargeld 12
Schilling-Beträge 21, 22, 26, 28, 34
Schilling-Briefmarken 32
Schilling-Verweise 21, 26
Schließfächer 35
Schnittstelle 29, 34
Selbstberechnung 24
Sessellift 20
Sonderregelungen 18, 19
Sparbücher 12
Startpakete 11, 12
Steueraufkommen 27
Steuerbescheid 23
Steuermesszahl 27
Steuern 18, 24, 26, 29, 31, 34
Strafbestimmungen 19, 27
Summenbeträge 15
Summierungsdifferenzen 15
Symbol (siehe Grafisches Symbol)

T

Tarife 16, 29
technische Anpassung 21
Teilnehmer-Staaten 11
Transfers 33
Transferzahlungen 10

U

Übergangsphase 19, 20, 22, 24, 34
Übernahmebuchungen 30
Überwachung 19
Überweisungen 13, 36, 39
Umrechnung 14, 15, 16, 21, 25, 26,
29, 30, 31, 34
Umrechnungs- und Rundungsfehler 22
Umrechnungsbetrag 15
Umrechnungskurs 14, 15, 19, 22, 31, 37, 39
Umsatzsteuer 26

Umsatzsteuergesetz 26
Umstellungskosten 9, 33
Umstellungsphase 12
Unbare Zahlungen 10

V

Valutierung 12
Veranlagungszeiträume 11, 23, 25
Verbrauchergeschäft 20
Vergütungsverrechnungen 30
Verkaufspreise 18
Vermögens- und Schuldenrechnung 30, 31
Vermögensverzeichnis 31
Verordnungen 16, 21, 22, 28, 29
Versicherungsverträge 22
Verträge 21, 22
Verwaltungsabgaben (siehe Landes- und
Gemeindeverwaltungsabgaben)
Voranschlag 30
Vordrucke 34
Vorverteilung 10, 11, 12, 24

W

Währungsaustausch 24
Währungsbezeichnungen 19
Währungsumstellung 10, 21, 22, 32,
34, 35, 37, 39
Wasserbezugsgebühr 15
Wechselgeld 11, 12, 24, 35
Wechselgeldbedarf 12, 16
Werbeabgabe 26, 27
Werbeabgabegesetz 27
Wertfortschreibungsgrenzen 28
Wertpapiere 31
Wirtschafts- und Währungsunion 9, 36
Wohnungen 20, 29

Z

Zahlscheine 13
Zahlungsverkehr 12, 13, 16, 24, 36
Zahlungsvorschreibungen 22, 23
Zeitreihen 30, 34
Zerlegungsanteil 27
Zuführung und Entnahme von Rücklagen 31
Zweitwohnsitzabgaben 28
Zwischensummen 14

Autorenverzeichnis:

Mag. Maria BOGENSBERGER,

ist geschäftsführende Gesellschafterin der Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH und staatlich geprüfte Unternehmensberaterin, allg. beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltung, Gebühren- und Tarifikalkulation in der Ver- und Entsorgung, Gebarungsprüfung für öffentliche Verwaltungen sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse, Aufsichtsratsvorsitzende der Umweltbundesamt GmbH sowie Vorsitzende der Controllinggruppe beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger.

Mag. Erhard MOSER,

Leiter der Abteilung für EU-Integration im Bundesministerium für Finanzen. Zuständigkeitsbereiche: Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion; Koordination der Euro-Umstellung, Koordination der Erweiterungsverhandlungen, von 1993 bis Ende 1996 Vertreter des Bundesministerium für Finanzen an der ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel.

Dietmar PILZ,

ist Landesgeschäftsführer-Stellvertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes, kommunaler Finanzexperte und ständiges Mitglied der Verhandlungsdelegation des Österreichischen Gemeindebundes bei den Finanzausgleichsverhandlungen.

